



**Gemeinde Sontheim
Landkreis Unterallgäu**

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ENDFASSUNG
mit Stand vom 20.03.2023

BESTANDTEILE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG:

- 1. Plandarstellung mit Planzeichenerklärung (M 1:5.000)**
mit Verfahrensvermerken
- 2. Textteil / Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB**
mit Anlagen:
 - I. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

PLANVERFASSER

Gefertigt im Auftrag der Gemeinde Sontheim

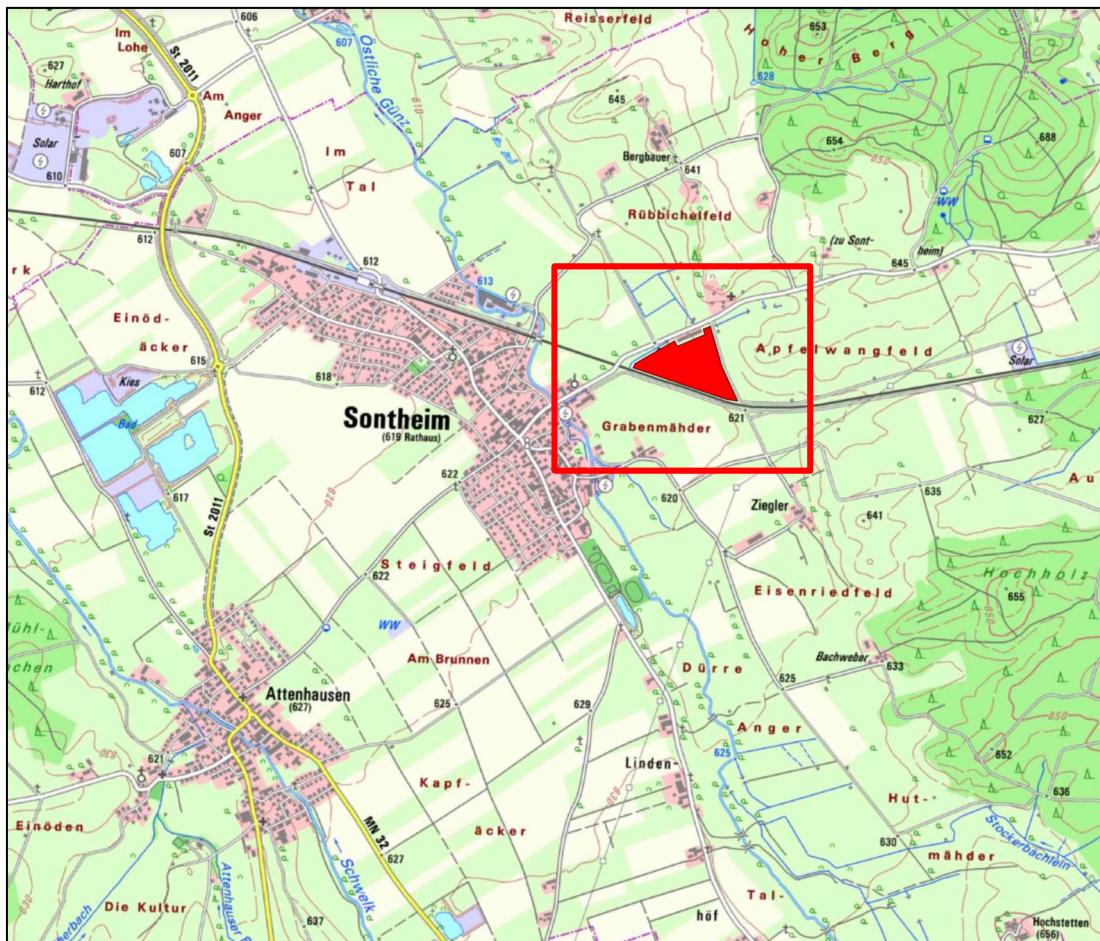
eberle.PLAN

Martin Eberle, Dipl.-Ing. Univ.

Landschaftsarchitekt & Stadtplaner

Frundsbergstraße 18, 87719 Mindelheim

ÜBERSICHTSLAGEPLAN (ohne Maßstab)



© Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

BEGRÜNDUNG gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhalt:

1. Anlass und Bedarf
2. Lage und Größe des Plangebiets
3. Planungsrechtliche Situation
4. Bestandssituation und Realnutzung
5. Planungskonzeption
6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Anlagen:

- I. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Stand vom 19.10.2022, redaktionell fortgeschrieben am 23.01.2023.

1. Anlass und Bedarf

Mit der vorliegenden Bauleitplanung und dem parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“ schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich von Sontheim zwischen der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau und der „Mindelheimer Straße“.

Die vorgesehene Gesamt-Anlage trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insb. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Die gegenständliche 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“. Mit diesen beiden Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

2. Lage und Größe des Planungsgebiets

2.1 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet (PG) befindet sich ca. 250 m östlich von Sontheim, unmittelbar nördlich entlang der Bahnlinie München-Memmingen-Lindau sowie direkt südlich der „Mindelheimer Straße“ (im östlichen Anschluss an die dortige Straßenüberführung / das Brückenbauwerk über die Bahnlinie).

Die Vorhabenflächen umfassen im Wesentlichen sowohl den Außenstallbereich / die Freilauf-Anlagen des im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetriebes (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a) als auch die unmittelbar im Süden und Westen daran (bis zur Bahn-Trasse) anschließenden landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Flächen. Die Erschließung erfolgt entsprechend durch die „Mindelheimer Straße“ sowie auch über den direkt entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden bestehenden Flur- bzw. Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 251/4).

Im Norden / Nordwesten, auf den Flächen bis zur nahe gelegenen (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ grenzen insb. sowohl ein anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben als auch ein Grundstück an, das zu einem Großteil bereits im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt ist (siehe Planzeichnung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans). Im südlichen Anschluss an die Geltungsbereichsgrenze entlang der Bahnlinie befindet sich ein Flächenstreifen, der abgesehen vom Umgriff im äußersten westlichen Abschnitt (topographisch am tiefsten gelegener Flächenbereich, um den vorgenannten Graben) vorrangig eine insgesamt trockenere Oberflächen-Ausprägung aufweist. Der nordseitige Böschungsbereich des Bahndammes ist dabei im Strecken-Abschnitt der Plangebietsflächen zudem durchgehend als amtlicher Biotop kartiert / verzeichnet.

Im Osten und Norden, jenseits des Flur- bzw. Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 251/4) sowie der „Mindelheimer Straße“, schließen weitere intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen an. Etwas weiter nordöstlich, rund 80 bis 90 m von den Plangebietsflächen entfernt, befindet sich ferner ein wohngenutztes Anwesen („Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15) sowie östlich daran angrenzend weiterhin eine Kapelle (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 17; ohne Eintragung in der Denkmalliste).

2.2 Größe des Planungsgebietes

Der ca. 6,9 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern TF 248 (TF = Teilfläche), 249, 249/2, 250, 250/2, 251, 251/2, 252/6, 252/7, 255/3 und TF 258/4, jeweils der Gemarkung Sontheim.

In der Plandarstellung ist die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs mit einer unterbrochenen roten Balkenlinie gekennzeichnet.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Beschlussituation

Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 19.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Das Plan-Aufstellungsverfahren erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Grabenmähder". Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung erstellt. Dieser wird der Flächennutzungsplan-Änderung als Bestandteil der Begründung beigelegt.

3.2 Flächennutzungsplan, Bestandssituation –

Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem Jahr 1989

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Plangebietsfläche planungsrechtlich vollständig bzw. -umfassend als *"Fläche für die Landwirtschaft"* dargestellt.

Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (PG) die südlich verlaufende Bahnlinie als *„Bahnanlage“* und die nördlich angrenzende *„Mindelheimer Straße“* als *„Hauptverkehrsstraße“* gekennzeichnet. Bei letzterer sind zudem die markant ausgeprägten Bestandsgehölze an den Böschungen der (Bahn)Überführung bzw. im Bereich der Straßendamm-Bauwerke / Auffahrtsrampen mit entsprechenden Planzeichen dargestellt und die Straßentrasse ist zusätzlich auch als *„wichtige Rad- und Fußwegverbindung“* festgelegt. Das nördlich der *„Mindelheimer Straße“*, ca. 80 bis 90 m entfernt zu den Plangebietsgrenzen gelegene Anwesen (*„Mindelheimer Straße“* Haus-Nrn. 15) ist in der rechtswirksamen Planung als *„Aussiedler mit Hof und Hausgarten“* dargestellt. Ferner ist der Geländeumgriff im Umfeld der Plangebietsflächen, nicht zuletzt aufgrund der vorliegenden topographischen Gegebenheiten, großräumlich als Teil einer *„Kaltluftabflussbahn“*, ausgehend von Osten / Nordosten nach Richtung Westen / Nordwesten bzw. in Richtung der *„Östlichen Günz“* gekennzeichnet.

Abschließend ist anzumerken bzw. aus den rechtswirksamen Planunterlagen ersichtlich, dass der nördliche Bereich des PG ursprünglich innerhalb des Lärmschutzbereiches des vormaligen Militärflughafens Memmingen lag. Allerdings besitzt diese dargestellte Umgrenzung des Lärmschutzbereiches heute im Hinblick auf die grundlegend fortentwickelte und i. E. komplett geänderte Nutzungssituation i.V.m. dem derzeitigen zivilen Verkehrsflughafen Memmingen (Allgäu Airport) gegenständlich keine Aktualität mehr.

3.3 Raumordnung und Landesplanung – Berücksichtigung von raumordnerischen Grundsätzen und Zielen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) anzupassen.

3.3.1 Regionalplanung sowie

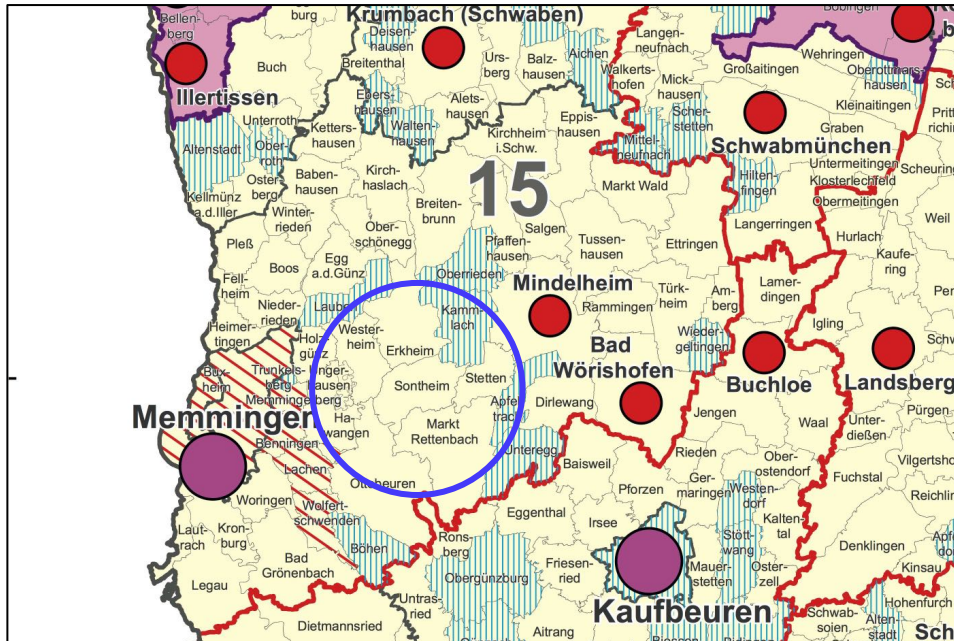
Landesplanung / LEP 2013, geändert am 01.03.2018 und am 01.01.2020

- Die Gemeinde zählt gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm 2013, geändert am 01.03.2018 und am 01.01.2020) zum **„Allgemeinen Ländlichen Raum“**.
- Die Gemeinde Sontheim gehört dem Regionalen Planungsverband Donau-Iller (Region 15) an.
- Die Gemeinde liegt in etwa zwischen dem **„Oberzentrum“ Memmingen** und dem **„Mittelzentrum“ Mindelheim**.

Zur **Entwicklung und Ordnung des Ländlichen Raums** ist bezogen auf das plangegegenständliche Vorhaben v.a. auch folgender wichtiger **Grundsatz** formuliert (LEP 2.2.5(G)):

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann“.



Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP 01.03.2018, Grundkarte Stand 01.02.2015; ohne Maßstab

Wesentliche Aussagen des LEP Bayern 2013 inkl. Fortschreibung aus dem Jahr 2018 und 2020 i.V.m. dem Planvorhaben (Auszug):

- LEP 1.1.2 (Z): Nachhaltige Raumentwicklung; „Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.“
- LEP 1.3.1 (G): Klimaschutz; „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...)“
- LEP 3.3: Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot;
LEP 3.3 (G) "Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden." zudem: (Z) "Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen."
3.3 (B): "(...) Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (...)"
- LEP 6.2.1 (Z): Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien; „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“
- LEP 6.2.3 (G): Photovoltaik; „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“
6.2.3 (B): "Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (...). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder (...)."

Zusätzlich in der geplanten / aktuell durchgeführten Teilfortschreibung des LEP Bayern enthalten:
Dieser letztgenannte Grundsatz (LEP 6.2.3 (G)) wird in der Entwurfassung für die geplante Teilfortschreibung des LEP bzw. in der aktuell vorliegenden Fassung mit Stand vom 02.08.2022 noch weiterführend ergänzt und lautet in dieser noch nicht rechtskräftigen Unterlage wie folgt:

- LEP 6.2.3 (G): Photovoltaik; „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.“

Wesentliche Aussagen / Ziele aus dem Regionalplan Donau-Iller (Region 15) aus dem Jahr 1987 bezogen auf das Planvorhaben (Auszug):

(Inhalte zur Thematik "Photovoltaik" selbst sind allerdings darin explizit nicht genannt):

- „Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. (...)
- Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. (...)
- Für die Region kommt es darauf an, daß zum Erhalt ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit die Versorgung mit Energie auch künftig sichergestellt wird. Dabei spielt die Möglichkeit des Bezuges verschiedener Energiearten eine erhebliche Rolle, denn sie gewährleistet in Krisensituationen eine gewisse Unabhängigkeit. (...)

3.3.2 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung an der Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen), welche sich im Ergebnis neben den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen bzw. Zielen der Landes- und Regionalplanung insb. auch aus den Regelungen bzw. dem inhaltlichen Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien ergibt (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021, in der Fassung vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022), sind in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl - gerade auch in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes („EEG 2023“) - im Wesentlichen folgende Punkte festzuhalten:

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Sontheim nicht vorhanden.
- Ferner hat der Gesetzgeber die Auswahl geeigneter Standorte v.a. über die vorstehend im Wesentlichen bereits ausgeführten Grundsätze / Ziele der Raumordnung und Landesplanung einerseits sowie zum anderen durch das EEG und dessen Fortschreibung insb. im Jahr 2010 grundlegend eingeschränkt bzw. vorgegeben. So ist auf diesen Grundlagen die generelle, seitens des Gesetzgebers angestrebte räumlich-bezogene Regelung bzw. Umsetzungsfähigkeit der Anlagen (bzw. daran gekoppelt letztlich auch der Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes) i. E. ausdrücklich und im Wesentlichen auf Verkehrswege (bisher rechtskräftig 200m-breiter Korridor, beidseitig; ab dem 01.01.2023: jeweils 500m-breiter Korridor), Energieleitungen oder Konversionsstandorte reduziert, jeweils mit dem vorrangigen Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Das Plangebiet der gegenständlichen Planung liegt innerhalb dieses ab dem 01.01.2023 geltenden 500m-breiten Korridors entlang der Bahnstrecke München–Memmingen–Lindau.

- Des Weiteren ist festzustellen, dass der Bereich des vorliegenden Plangebietes zwar zu einem Großteil in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden; Stand: Oktober 2022) verzeichnet ist – hier werden die betreffenden Bereiche (westliche und südliche Plangebietsflächen) unter der folgenden Kategorie geführt: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

Aufgrund dessen wäre nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die Vergütungsfähigkeit für den auf der Fläche des gegenständlichen Plangebietes erzeugten Strom dennoch nicht gegeben, da in dem ab 01.01.2023 gültigen „EEG 2023“ unter § 37 Absatz 1 explizit geregelt ist, dass „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments (...) nur für Anlagen abgegeben werden [dürfen], die errichtet werden sollen 1. (...) & 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist (...)“. In der Konsequenz

würde der vorliegende Standort dementsprechend auch den zuvor ausgeführten gesetzgeberischen Absichten zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) eigentlich widersprechen. Ausgenommen davon wäre nach derzeitigem Kenntnisstand einzig eine (dauerhafte) Wiedervernässung der Plangebietsflächen zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ (im Rahmen der gesetzlich genannten „besonderen Anlagen, die den Anforderungen (dennoch) entsprechen“).

Allerdings ist diesbezüglich im gegenständlichen Planungsfall bzw. in Bezug auf den vorliegenden Standort festzuhalten, dass *zum einen eine (dauerhafte) Wiedervernässung zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ schon allein aufgrund der benachbarten Lage (und der damit zusammenhängenden Belange / Erfordernisse wie z.B. der Entwässerungssituation, Standfestigkeit des Bestands-Dammbauwerkes) zur direkt südlich verlaufenden, überregional bedeutenden *Bahnlinie München-Memmingen-Lindau nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl gegenwärtig als auch zukünftig auszuschließen sein dürfte* – in diesem Zusammenhang wird ergänzend auch auf die vorhandene bauliche Anlage / Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG hingewiesen (auf die Eintragung des Standortes in der Planzeichnung der parallel aufgestellten Bebauungsplanunterlagen wird verwiesen).*

Zum anderen ist bzgl. der Moorboden-Thematik festzustellen, dass die *großflächige Entwässerung* des Bereichs im Umfeld der Bahnlinie nach derzeitigem Kenntnisstand wohl *bereits vor etwa 150 Jahren dauerhaft und nachhaltig erfolgte*, als die Bahntrasse gebaut wurde (die Bahnstrecke von Buchloe nach Memmingen wurde im Jahr 1874 in Betrieb genommen). Aufgrund dieses überaus lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend *relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt* hat und deshalb in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

Diese *Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen* (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) *gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt* (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft). Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung wurde das nach der Bodenschätzung für den Standort bereichsweise angegebene Klassenzeichen „L_{Mo}“ widerlegt; *die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche stellt dementsprechend folglich kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar*. Weiterführend wird diesbezüglich auf die nachfolgenden Inhalte der Ziffer 4.2 dieser Begründung verwiesen.

Im Ergebnis stellt die Führung eines *Großteils der Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden; Stand: Oktober 2022) damit keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar*.

Abgesehen davon wäre eine Wiedervernässung im Bereich der Plangebietsflächen auch mit der fest beabsichtigten und langfristig benötigten Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und darunter nicht zuletzt im Hinblick auf die benötigten Flächen i.V.m. den Außenstallbereichen / Freilauf-Anlagen des im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetriebes (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a) in keiner Weise vereinbar.

Fazit:

Die verfahrensgegenständliche 8. Flächennutzungsplanänderung (wie auch der parallel aufgestellte Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“) wird den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans grundsätzlich gerecht.

Weiterhin stehen - wie vorstehend dargelegt – im Hinblick auf die grundlegenden Absichten und Zielsetzungen des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw.

deren Standorte (Standorteignungen) insb. auch die Regelungen bzw. der inhaltliche Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021; in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes „EEG 2023“) der Eignung des verfahrensgegenständlichen Standortes nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der überregional bedeutenden Bahnlinie München–Memmingen–Lindau und teils der „Mindelheimer Straße“ sowie vorliegend insb. auch im Hinblick auf die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen i.V.m. dem im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetrieb (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a), bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt sehr gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit. Infolge von v.a. räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie gegenständlich weiterhin auch der Höhenbeschaffenheit / -situation des nach Richtung Süden vorhandenen Bahndammes weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung bzw. in Verbindung mit den zur Umsetzung festgelegten grünordnerischen und insb. naturschutzfachlichen Maßnahmen keine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie auch von Siedlungsbereichen auf. Auch sind generell keine guten (Acker)Böden für die landwirtschaftliche Erzeugung betroffen und den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes wird Rechnung getragen.

Aufgrund dessen ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insb. seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt insb. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation trägt die Umsetzung der Anlage auf den vorliegenden Plangebietsflächen nach derzeitigem Sachstand auch der Neufassung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 6.2.3 (G); gem. Entwurf vom 02.08.2022) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen sowie dabei zudem „auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt“ werden soll.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand deshalb keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Ebenfalls erscheinen **Planungsalternativen** im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Inhalte nicht zielführend zu sein.

Die Eckpunkte der Planungskonzeption bzw. die entsprechenden Flächendarstellungen (auf Grundlage der Flächenfestsetzungen des parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) wurden zum einen in Berücksichtigung der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den Erfordernissen weitreichend zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Anlagenplanung vorgenommen. Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerischen Flächenfestlegungen als auch der Flächendarstellungen der gebietsinternen Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche der neu dargestellten Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestands-Strukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grünordnungskonzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der gebietsinternen Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

4. Bestandssituation und Realnutzung

4.1 Realnutzung / vorhandene Strukturen

Das Plangebiet (PG) besteht vollständig aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Vorhabenflächen umfassen im Wesentlichen den Außenstallbereich / die Freilauf-Anlagen des im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetriebes (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a), welcher entsprechend den Nutzungserfordernissen i.V.m. der Legehennen-Haltung eine ca. 2,20 m hohe, nicht durchlässige Einzäunung aufweist (Zaun-Anlage ohne Bodenabstand / -freiheit) sowie im Übrigen landwirtschaftlich intensiv als Dauer-Grünland genutzte Flächenbereiche (im Süden und Westen an den bestehenden Außenstallbereich angrenzend). Entsprechende, vergleichsweise starke Vorbelastungen des PG sind neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen der Vorhabenflächen selbst (sowie auch auf den angrenzenden / benachbarten Flächen des Plangebiets-Umgriffes) insbesondere durch die Lage unmittelbar entlang der überregional bedeutenden Bahnlinie München-Memmingen-Lindau vorhanden (v.a. Lärm sowie optische Beunruhigungen). Zudem befindet sich das PG direkt südlich der „Mindelheimer Straße“ (im östlichen Anschluss an die dortige Straßenüberführung / das Brückenbauwerk über die Bahnlinie).

Im Süden grenzt der im Streckenabschnitt / Bereich des PG von Osten nach Richtung Nordwesten hin deutlich ansteigende Bahndamm (dieser weist im östlichen Bereich eine Höhe von etwa 1,5 m und im westlichen Bereich von rund 4 m auf) der genannten Bahntrasse an den Geltungsbereich (eingleisiger, voll elektrifizierter Ausbau bzw. mit deutlich wahrnehmbaren Oberleitungssystem). Dessen nordseitige Böschungen sind dabei im Strecken-Abschnitt des Plangebiets-Geltungsbereiches zudem durchgehend als amtlicher Biotop kartiert / verzeichnet (Erhebungsdatum: 07.09.2013, mit Nr. 7928-1070 (Teilfläche 002) sowie Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“). Die Böschungsbereiche sowie auch der nördlich daran vorgelagerte, von Kies- / Schotter-Auffüllungen geprägte Flächenstreifen der Bahnanlagen weisen - abgesehen vom Umgriff im äußersten westlichen Abschnitt (topographisch am tiefsten gelegener Flächenbereich, um den (Entwässerungs)Graben sowie den in der Planzeichnung eingetragenen Standort der Hebeanlage für die Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG) - vorrangig eine insgesamt trockenere Oberflächen-Ausprägung auf.

Im Norden bzw. Nordwesten grenzt an die Geltungsbereichsflächen unmittelbar ein anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben bzw. dessen gewässerbegleitende Flächen; teils liegt der

Grabenverlauf (mit Regel-Breite im Abschnitt des PG an der GOK ca. 1,0 / 1,2 m sowie ca. 0,5 m an der Sohle; Regel-Tiefe ca. 0,5 / 0,6 m) dabei gerade noch innerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen Planung, teils bereits außerhalb. Im südwestlichen Anschluss an das PG führt der Graben schließlich unter dem Dammbauwerk der Bahn-Trasse hindurch und fließt im Weiteren nach Richtung Westen, zur Östlichen Günz hin ab. Unmittelbar vor dem Durchlassbauwerk befindet sich zudem der Standort der vorgenannten Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG. Direkt nördlich des Grabens auf den Flächen bis zur nahe gelegenen (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendammbauwerke bzw. Auffahrtsrampen), schließt ein Grundstück an, das zu einem Großteil bereits im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt ist (s. Darstellungen auf der Planzeichnung).

Im Osten und Norden, jenseits des Flur- bzw. Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 251/4) sowie der „Mindelheimer Straße“, schließen weitere intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen an. Etwas weiter nord-östlich, rund 80 bis 90 m von den Plangebietsflächen entfernt, befindet sich ferner ein wohngenutztes Anwesen („Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15) sowie östlich daran angrenzend weiterhin eine Kapelle (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 17; ohne Eintragung in der Denkmalliste).

Südöstlich des Plangebietes (sowie südlich der Bahntrasse) liegt in etwa einem Kilometer Entfernung das große, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Waldgebiet „Hochfirst“.

4.2 **Bestandssituation**

A) Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete:

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung liegt nicht innerhalb des festgesetzten HQ100-Überschwemmungsgebiets der Östlichen Günz, jedoch fast gänzlich innerhalb des sog. „wassersensiblen Bereiches“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand: Oktober 2022). In Bezug auf das innerhalb sowie im Plangebietsumgriff bestehende Oberflächengewässer, den (Entwässerungs-)Graben, wird auf die detaillierten Ausführungen des vorhergehenden Abschnittes „Realnutzung / vorhandene Strukturen“ verwiesen.

Konkrete Angaben zur **Grundwassersituation** liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für den Bereich sowie den weiteren Umgriff des Plangebietes (PG) nicht vor. Grundwassermessstellen, auch in vergleichbarer räumlicher Lage bzw. mit Übertragbarkeit der Daten sind, gem. den einschlägigen Informationsdiensten der LfU nicht vorhanden.

Bei dem Bau des im Nordosten fast direkt an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenstalls im Jahr 2019 wurde nach derzeitigem Kenntnisstand in einer Tiefe von ca. 1,5 bis 2 m Grund- und / oder Schichtwasser angetroffen – diese Verhältnisse können grundsätzlich auch für den nördlichen / nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes bzw. übertragen angenommen werden.

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Ausgangs- / Bestand-Situation ist allerdings in den tiefer gelegenen westlichen und gerade auch nordwestlichen Teilbereichen mit einem noch vergleichsweise geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen.

B) Boden / Untersgrundsituation: Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt, Stand Oktober 2022) weist der im Untergrund carbonathaltige westliche Teil des Vorhabenbereichs fast ausschließlich Anmoorgley, Niedermoorgley und Nassgley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) auf; dementsprechend ist dieser westliche Plangebietsteil auch in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet – hier ist der Bereich in folgende Kategorie eingeordnet: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

Weiterhin ist im nordöstlichen und äußersten südöstlichen Teil des PG ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton

(Talsediment) vorhanden; und im östlichen Bereich ist fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft) vorzufinden. Im nordöstlichen und äußersten südöstlichen Teil des Plangebietes ist ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vorhanden; und im östlichen Bereich ist fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft) vorzufinden.

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt, Stand Oktober 2022) im Großteil des PG um pleistozäne bis holozäne Bach- oder Flussablagerungen (bestehend aus Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel) sowie im nordöstlichen Bereich um pleistozäne bis holozäne polygenetische Talfüllung (bestehend aus Lehm oder Sand, z.T. kiesig).

C) Fachgutachterliche Untersuchung i.V.m. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ - Sachstand / Real-Untergundsituation innerhalb der Plangebietsflächen:

Bzgl. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ ist anzumerken, dass die nachhaltige Entwässerung / Trockenlegung der Flächenbereiche im Umfeld der Bahntrasse wohl bereits vor etwa 150 Jahren dauerhaft und nachhaltig erfolgte, i.V.m. der Errichtung der Bahnstrecke (die Bahnlinie von Buchloe nach Memmingen wurde im Jahr 1874 in Betrieb genommen). In diesem Zusammenhang wird ergänzend auch auf die vorhandene bauliche Anlage / Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG südwestlich des PG zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Bahndamm hingewiesen, deren Standort nachrichtlich-informativ in der Planzeichnung eingetragen ist. Aufgrund dieses bereits sehr lange andauernden Zeitraumes der Entwässerung / Trockenlegung ist davon auszugehen, dass sich der organische Anteil im Boden bereits weitgehend zersetzt hat.

Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ ein „Moorboden“ definiert ist als „jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann“.

Sachverhalt und Ergebnisse des Fachgutachtens:

Gemäß vorstehender Ausführungen sowie v.a. auch der Daten zur Bodenschätzung (siehe „BayernAtlasPlus“, Karte Bodenschätzung des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern) sind im Vorhabengebiet stellenweise Bodenarten mit Klassenzeichen „LMo“ nach Bodenschätzungsgesetz geführt – hinsichtlich des Mindestschutzes von „Feuchtgebieten“ und „Mooren“ war entsprechend auch die Ausweisung einer Gebietskulisse (bislang) geboten. Aufgrund dessen wurde im Zuge der vorbereitenden Planungen fachgutachterlich überprüft, ob es sich bei den Plangebietsflächen, trotz der o.g. bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung, auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tatsächlich bereichs- / teilweise (noch immer) um ein „Feuchtgebiet“ bzw. „Moor“ im Sinne der GAPKondV handelt.

Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung wurde das nach der Bodenschätzung für den Standort bereichsweise angegebene Klassenzeichen „LMo“ widerlegt; die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche stellt folglich kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar.

Nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 sind „Feuchtgebiete“ und „Moore“ als Böden mit einem organischen Bodenkohlenstoffgehalt von mindestens 7,5 % oder einem Gehalt an organischer Bodensubstanz

von mindestens 15 % in einer Bodenschicht von 10 cm innerhalb der oberen 40 cm eines Profils definiert. Der organische Bodenkohlenstoffgehalt wurde im Rahmen des Gutachtens anhand der TOC-Gehalte entsprechend bestimmt und erreichte in keiner Probe die maßgeblichen 7,5 % gemäß o.g. Definition.

Hinweis: Das entsprechende Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Solarpark Sontheim - Mindelheimer Straße, Flurnummern 258/4, 248, 248/2, 249, 249/2, 250, 250/2, 255/3, 252/6, 252/7, 251/2, 252/11, 252/2 und 251 Gemarkung und Gemeinde 87776 Sontheim, Landkreis Unterallgäu“ sowie Stand vom 13.10.2022 kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Sontheim eingesehen werden.

D) Arten- & Naturschutz:

Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.

Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Der am nordwestlichen Rand des PG verlaufende, in starkem Maße geradlinig-linear und statisch verlaufende Graben inkl. seiner Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar. Lediglich im südlichsten außerhalb des Plangebietes gelegenen Abschnitt bevor der Graben durch eine Verrohrung unter dem Dammbauwerk der Trasse der Bahnlinie hindurchgeführt wird, ist das Gewässer Teil des amtlich kartierten Biotops mit der Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“ (Erhebungsdatum: 07.09.2013; Nr. 7928-1070, Teilfläche 002). Wie aus der Bezeichnung schon zu entnehmen ist, umfasst dieser Biotop, neben dem Abschnitt des Grabens, über die gesamte Länge des Plangebietes die komplett außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Böschung des Bahndamms. Eine Beeinträchtigung des Biotops ist aufgrund des generell verfolgten „Abrückens“ und der sich letztlich hierdurch ergebenden Abstände der baulichen Anlagen des Planvorhabens auszuschließen. So befindet sich die geplante Anlagen-Einzäunung in einem Abstand von mind. rund 3 m bis zu der Umgrenzung des kartierten Biotops (der zwischenliegende Flächenbereich wird zudem als Ausgleichsfläche planungsrechtlich festgesetzt). Die überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen (auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans) selbst sind nochmals um weitere 3 m von der Umzäunung abgesetzt.

Weiterhin ist eine Beeinträchtigung sowohl der westlich / nordwestlich des PG bzw. des (Entwässerungs)Grabens gelegenen, bereits bestehenden und im Ökoflächenkataster des LfU verzeichneten Ausgleichsfläche als auch bzgl. des etwa ein Kilometer in südöstlicher Richtung entfernten Landschaftsschutzgebietes „Hochfirst“ i.V.m. dem Planvorhaben ebenfalls auszuschließen.

Aktuell zu berücksichtigende Fundflächen/-punkte der Artenschutzkartierung (ASK) sind ebenso wie besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach aktuellem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Vorhabengebiet selbst und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden. Auch wurden im gegenständlichen Vorhabengebiet keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im Rahmen der eigenen Kartierarbeiten und Ortseinsichten festgestellt.

Allerdings ist insb. in Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Ausführungen / Abhandlungen in vorhergehenden Planvorhaben im Umfeld der Bahnlinie sowie mit Blick auf die Zielsetzungen von bereits umgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bahntrasse anzumerken, dass entlang der Bahnstrecke generell Hinweise auf (potentielle) Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestehen. Weiterhin ist festzustellen, dass Bahnstrecken als auch räumlich-funktional damit in Verbindung stehende magere, mit vereinzelt Gehölzen bestandene Flächenbereiche / Böschungen generell attraktive Lebensräume für die Zauneidechse bieten (die Bahn-Trasse fungiert dabei i. S. einer

Ausbreitungs- / Wanderstruktur für diese streng geschützte Art). Aufgrund dessen wurden im Hinblick auf die naturschutzfachlich gewünschte, übergeordnet angestrebte Förderung / Optimierung der (potentiell vorhandenen) Population der „Zielart Zauneidechse“ bereits an diversen Abschnitten entlang der Bahntrasse im Bereich des Gemeindegebietes Sontheim entsprechende Lebensraum- und Strukturanreicherungen schwerpunktmäßig trocken-magerer (vorrangig exponierter) Standorte geschaffen. Die zur Bebauung geplanten intensiv als Grünland sowie Außenstallbereiche des Legehennenbetriebes genutzten landwirtschaftlichen Flächen selbst bieten bezogen auf den Ausgangs- bzw. Realnutzungszustand dagegen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht keine geeigneten Lebensraumeigenschaften für die Zauneidechse.

Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den Vorhabenbereich direkt beziehen, abgesehen von den allgemeinen Zielen für den gesamten Naturraum "Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten".

Abschließend ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass wie nahezu die gesamte Gemeindegebietsfläche von Sontheim auch die Plangebietsflächen Bestandteil des BayernnetzNaturProjekts Nr. 781 "Bachmuschel und Libellenbäche im Landkreis Unterallgäu" sind.

E) Das Geländeniveau im PG fällt übergeordnet betrachtet allmählich von Osten / Südosten nach Westen / Nordwesten zur Östlichen Günz hin bzw. dem Talraum des Fließgewässers folgend ab – um insgesamt maximal knapp 4 m. Der tiefste, im Westen des Plangebietes gelegene, Punkt liegt gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung auf einer Höhe von ca. 617,6 m ü. NN., der höchstgelegene im Nordosten auf ca. 621,4 m ü. NN.; im Südosten weist das Gelände eine Höhe von ca. 620,7 m ü. NN. auf.

Bzgl. einer ausführlicheren Beschreibung der Bestandssituation wird auf den anhängigen Umweltbericht verwiesen bzw. weiterführend auch auf die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmäher“, der parallel zu der gegenständlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird.

5. Planungskonzeption

Gegenstand der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des Plangebietes (PG) als "Flächen für die Landwirtschaft" in eine „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, mit Überlagerung landwirtschaftlicher Nutzung“

Darüber hinaus erfolgt in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung der "Flächen für die Landwirtschaft (...)" in „Grünflächen“ bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Letztgenannte werden auch inhaltlich in Bezug auf die grünordnerische sowie naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert. Die im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung geplanten bzw. festgesetzten Gehölzstrukturen werden dementsprechend auf Ebene des Flächennutzungsplans mit den Planzeichen "Einzelbaum" bzw. "Ortsrandbegrünung (Baugebietseingrünung - Strauchgehölzhecke, linear)" oder „Ortsrandbegrünung (Baugebietseingrünung - Strauchgehölzstruktur, flächenhaft)" dargestellt.

Abschließend werden die restlichen Flächenbereiche, welche nicht mit Gehölzen bepflanzt werden und sich zugleich innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ befinden, neu mit einem Planzeichen "Flächenhafte Extensivierung & Aufbau von Hochstauden- / Saumstrukturen; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- / Standort- und Lebensraumanreicherung" gekennzeichnet.

Ferner ist festzuhalten, dass sämtliche der unmittelbar an das PG angrenzenden Flächen-Darstellungen des rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 1989 – und darunter insbesondere die südlich verlaufende

Bahnlinie, dargestellt als „*Bahnanlage*“ sowie die nördlich angrenzende „Mindelheimer Straße“ dargestellt als „*Hauptverkehrsstraße*“ – nicht berührt werden bzw. vollinhaltlich bestehen bleiben und planungsrechtlich unverändert fortgelten.

6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Das Plangebiet überdeckt sich grundsätzlich vollständig mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Grabenmähder".

Da die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB für die Flächen des Vorhabengebietes im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen und in seiner Detailliertheit erheblich genaueren Bebauungsplans vorgenommen wird bzw. erfolgt, wird inhaltlich auf den entsprechenden Umweltbericht verwiesen.

Dieser Umweltbericht wird der vorliegenden 8. Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der Begründung zudem als Anlage 2 beigelegt.

PLANVERFASSER

Gefertigt im Auftrag der
Gemeinde Sontheim

Mindelheim, den

.....
Martin Eberle, Landschaftsarchitekt &
Stadtplaner

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de

GEMEINDE SONTHEIM

Sontheim, den

(Siegel)

.....
1. Bürgermeister Alfred Gänsdorfer



Hauptstraße 41
87776 Sontheim
fon 08336-8021 0
fax 08336-95 26
buergermeister@sontheim.de

ANLAGE I. ZUR BEGRÜNDUNG:**Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Name (TÖB)	Abteilung / Ansprechpartner	Adresse	E-Mail / URL
Abwasserverband Oberes Günztal		Babenhäuser Straße 7 87746 Erkheim	poststelle@vg-erkheim.de
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen		Bismarckstraße 1 87700 Memmingen	poststelle@adbv-mm.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim	poststelle@aelf-km.bayern.de
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12 86381 Krumbach	poststelle@ale-schw.bayern.de
Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Unterallgäu	Mindelheimer Straße 18 87746 Erkheim	erkheim@bayerischerbauernverband.de
Bayerischer Jagdverband e.V.	Kreisjägerschaft Mindelheim e.V.	Zängerlestraße 4 87719 Mindelheim	info@jagd-mindelheim.de peterheckel1@web.de
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4 80539 München	beteiligung@blfd.bayern.de
Bund Naturschutz	Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu	Bahnhofstraße 20 87719 Mindelheim	memmingen-unterallgaeu@bn.de
Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd	Kompetenzteam Baurecht	Barthstraße 12 80339 München	kfb.muenchen@deutschebahn.com
Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd – PTI 23 Eingangstor Bauleitplanung	Bahnhofstraße 35 87435 Kempten	T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de
Eisenbahn Bundesamt		Eilgutstraße 2 90443 Nürnberg	Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Flughafen Memmingen GmbH		Am Flughafen 35 87766 Memmingerberg	info@allgaeu-airport.de
Handwerkskammer für Schwaben		Siebertischstraße 56 86152 Augsburg	info@hwk-schwaben.de
IHK für Augsburg und Schwaben		Stettenstraße 1 + 3 86150 Augsburg	info@schwaben.ihk.de
Kreisheimatpfleger Dr. Bernhard Niethammer		Museumstraße 8 87758 Kronburg	bernhard.niethammer@bauernhofmuseum.de
Landratsamt Unterallgäu	Bauamt / Bauleitplanung & Denkmalschutz Herr Claus Irsigler	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	claus.irsigler@ira.unterallgaeu.de baurecht@ira.unterallgaeu.de
Landratsamt Unterallgäu	Bodenschutz Herr Gisbert Siede	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	gisbert.siede@ira.unterallgaeu.de bodenschutz@ira.unterallgaeu.de
Landratsamt Unterallgäu	Brandschutzdienststelle Herr Alexander Möbus	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	alexander.moebus@ira.unterallgaeu.de

Name (TÖB)	Abteilung / Ansprechpartner	Adresse	E-Mail / URL
Landratsamt Unterallgäu	Immissionsschutz Herr Julian Rubach	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	julian.rubach@ira.unterallgaeu.de immissionsschutz@ira.unterallgaeu.de
Landratsamt Unterallgäu	Kommunale Abfallwirtschaft Herr Edgar Putz	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	edgar.putz@ira.unterallgaeu.de
Landratsamt Unterallgäu	Naturschutz Herr Karsten Preß	Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim	karsten.press@ira.unterallgaeu.de naturschutz@ira.unterallgaeu.de
Landratsamt Unterallgäu	Wasserrecht Herr Martin Daser	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	martin.daser@ira.unterallgaeu.de wasserrecht@ira.unterallgaeu.de
Lechwerke AG	Beteiligung Bauleitplanung	Schaezlerstraße 3 86150 Augsburg	kontakt@lew.de
LEW Verteilnetz GmbH	Betriebsstelle Buchloe	Bahnhofstraße 13 86807 Buchloe	referenten-sued@lew.de
Polizei-Inspektion Mindelheim		Memminger Straße 16 87719 Mindelheim	
Regierung von Schwaben	Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	Fronhof 10 86152 Augsburg	poststelle@reg-schw.bayern.de
Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 25 Luftamt Südbayern	Maximilianstraße 39 80538 München	luftamt@reg-ob.bayern.de
Regionaler Planungsverband Donau-Iller		Schwambergerstraße 35 89073 Ulm	sekretariat@rvdi.de
Schwaben Netz GmbH Erdgas Schwaben		Bayerstraße 45 86199 Augsburg	info@schwaben-netz.de
Wasserwirtschaftsamt Kempten	Herr Philipp Clermont	Rottachstraße 15 87435 Kempten	philipp.clermont@wwa-ke.bayern.de poststelle@wwa-ke.bayern.de
Beteiligte Nachbargemeinden			
Markt Erkheim	Herr 1. Bürgermeister Seeberger	Marktstraße 1 87746 Erkheim	rathaus@erkheim.bayern.de
Kammlach	Frau 1. Bürgermeisterin Steudter-Adl Amini	Pfarrer-Herb-Straße 11 87754 Kammlach	rathaus@kammlach.de
Markt Rettenbach	Herr 1. Bürgermeister Hatzelmann	Ottobeurer Straße 10 87733 Markt Rettenbach	info@markt-rettenbach.de
Markt Ottobeuren	Herr 1. Bürgermeister Fries	Marktplatz 6 87724 Ottobeuren	rathaus@ottobeuren.de
Stetten	Herr 1. Bürgermeister Gelhardt	Unggenrieder Straße 3 87778 Stetten	rathaus@stetten-schwaben.de
Westerheim	Frau 1. Bürgermeisterin Bail	Bahnhofstraße 2 87784 Westerheim	rathaus@gemeinde-westerheim.de

ANLAGE II. ZUR BEGRÜNDUNG:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum parallel in Aufstellung befindlichen

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmäher“ (Stand: 19.10.2022 / 23.01.2023)

(Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine vollständige räumliche Übereinstimmung der Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanvorhaben gegeben ist!)

„Inhalt:

1. Einleitung
2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) /
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Planungsziele

Anlass und Bedarf: Östlich von Sontheim ist entlang der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau (in einem Bereich zwischen der Bahnlinie und der „Mindelheimer Straße“) durch die Greenovative GmbH, Fürther Straße 252 in 90429 Nürnberg, als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Die vorgesehene Gesamt-Anlage trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insb. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) liegen die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Diese in § 2 des EEG formulierten Aussagen gelten aufgrund der seit dem 24.02.2022, dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, veränderten weltpolitischen Lage und den damit verbundenen Folgen bzgl. der „Energiesicherheit“ Deutschlands und Europas um so mehr.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmäher“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen jeweils eine Fläche von ca. 6,9 ha. Es ist eine vollständige räumliche Überlagerung der Geltungsbereiche der beiden Planvorhaben gegeben.

Als wichtigste Festsetzungen / Eckpunkte der Planungskonzeption zu nennen sind:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 11 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), unterteilt in die Baugebietsteilflächen „SO-1“ und „SO-2“. Im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-1“ lautet die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Hühner-Freilauf des Bio-Legehennenstalls“, im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-2“ entsprechend „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“.
Es sind ausschließlich Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die für die Errichtung und den Unterhalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) notwendig sind bzw. die der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienen (z.B. Betriebsgebäude / Trafostationen, Photovoltaik-Module inkl. Aufständereien, Kabeltrassen, Einfriedungen, Pflegeflächen, etc.) sowie die Intensiv-Nutzungen, welche den jeweiligen Zweckbestimmungen in den Baugebietsteilflächen „SO-1“ und „SO-2“ entsprechen.
- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Als Folgenutzung wird zudem für die innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Für die höchstzulässige Überbauung der Sondergebietsflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 festgesetzt.
- Die maximal Höhe der Betriebsgebäude / Trafostationen sowie der Photovoltaik-Module inkl. Aufständereien darf 3,5 m zur natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.
- Festsetzung von 3 bis zu 8 m breiten Privaten Grünflächen, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten teils naturschutzfachlich wertgebenden Raumstrukturen und sonstigen Nutzungen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) mit dem Ziel der Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahnstrecke München-Memmingen-Lindau.

Bezüglich detaillierter Aussagen über Art und Umfang der Bebauung sowie über Ziele der Planung wird auf die Satzung und Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen sowie auf die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren aufgestellt wird.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

1.2.1 Allgemeine Grundlagen

Als wesentliche allgemeine Planungsgrundlagen sind vorrangig die Inhalte des rechtswirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1989 und die allgemeinen fachlichen Grundlagen bzw. Recherchen (Auswertung Bodenkarten, Fachinformationen des LfU, Ortseinsichten, etc.) zu nennen. Ferner sind die allgemeinen

gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung, die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie plangegenständig insbesondere auch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen.

Der Aufbau und die Inhalte des Umweltberichts wurden in Orientierung an die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung erstellt. Zudem wurde in Ergänzung hierzu die Arbeitshilfe „Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (OB im BStl, BStUGV, ergänzte Fassung, 2006) zugrunde gelegt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zu dem im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen.
- Berücksichtigung / Würdigung der unmittelbar südlich angrenzenden amtlich als Biotop kartierten Böschung des Bahndamms (Erhebungsdatum: 07.09.2013; Nr. 7928-1070 (Teilfläche 002); Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“. Eine Beeinträchtigung der biotopkartierten Struktur ist aufgrund des Abrückens der baulichen Anlagen des Planvorhabens auszuschließen. So befindet sich die Anlagen-Einzäunung in einem Abstand von mindestens 7 m zur südlichen Grundstücksgrenze der Bahnanlagen. Die überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen selbst sind nochmals um weitere 3 m davon abgesetzt.
- Im Hinblick auf eine nachhaltige Flächennutzung sowie v.a. auch einem auf langfristige Sicht sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden: Festsetzung des Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Als Folgenutzung wird zudem für die innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.
- Zudem Begrenzung des Anteils der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Mindestmaß / Geringhaltung der Flächenversiegelung: Insbesondere hat die Modulverankerung / Verankerung der Modultische durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten zu erfolgen. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Integration div. Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz: z.B. bzgl. der Oberflächenbeschaffenheit der Modulverankerungen, der zur Verwendung zulässigen Transformatoren sowie Materialien für ggf. erfolgende Gelände-Auffüllungen oder bzgl. einer generellen Vermeidung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln.

1.2.2 Fachplanungen

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung sind im gegenständlichen Fall folgende Gutachten / Fachgutachten zu nennen deren Inhalte in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt wurden:

- Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2014 (Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbh & Co.KG, Neusäß):
Aus den Unterlagen mit Bezeichnung „Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für das Einzugsgebiet des Attenhauser Baches und des Weiherbaches“ und insbesondere der Karte „Bestands- und Maßnahmenplan Kammloch, Nebengewässer“ sind für alle Entwässerungsgräben und damit auch für den entlang der Nord- / Nordwestgrenze des Plangebietes verlaufenden Graben vorrangig folgende Entwicklungsziele und -maßnahmen zu entnehmen:

„Entwicklungsziele“:

- Extensivgrünland entwickeln
- Entfernung der Verrohrungen
- Punktuelle Gehölzpflanzungen
- Schmalen Pufferstreifen anlegen (ca. 5 m), zum Schutz vor Nährstoffeintrag übergeordneter Gewässer (Östliche Günz)

Fazit: Die Inhalte des gemeindlichen Gewässerentwicklungskonzepts werden im Zuge des Planvorhabens weitreichend berücksichtigt. Die Zielsetzung „Entfernung der Verrohrungen“ kann allerdings insb. aufgrund von Lage / ggf. funktionalen Erfordernissen der bestehenden Verrohrungsstrecken im Umfeld des Plangebietes im Rahmen der vorliegenden Planung nicht weiterverfolgt werden.

- im Zuge der Aufstellung der gegenständlichen Planung gesondert erstelltes Blendgutachten: SolPEG GmbH Solar Power Expert Group: „Blendgutachten PV Anlage Sontheim – Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage Sontheim in Schwaben (Bayern)“, 20537 Hamburg, in der Fassung vom 27.09.2022. Das Gutachten ist den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.
- Ebenfalls im Vorfeld der Planaufstellung wurde eine Bodenuntersuchung erstellt mit Bezeichnung / Titel „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Solarpark Sontheim - Mindelheimer Straße, Flurnummern 258/4, 248, 248/2, 249, 249/2, 250, 250/2, 255/3, 252/6, 252/7, 251/2, 252/11, 252/2 und 251 Gemarkung und Gemeinde 87776 Sontheim, Landkreis Unterallgäu“ sowie Stand vom 13.10.2022. Dieses kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Sontheim eingesehen werden.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zu dem im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen (Entwässerungs-)Graben bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen; übergeordnete Maßnahme / Zielsetzung: insbesondere Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeintrag sowie Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse.
- Festlegung einer ausschließlich zulässigen Ausrichtung zwischen 154° bis 194° (horizontal; 180° = Süden) sowie einer Modulneigung zwischen 15° bis 20° (vertikal) für die Errichtung der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen).

1.2.3 Flächennutzungsplan

Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem Jahr 1989:

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht mit den Festsetzungen der verfahrensgegenständlichen Planung übereinstimmen, wird im planungsrechtlichen Zusammenhang eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sontheim erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (8. FNP-Änderungsverfahren).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Plangebietsfläche planungsrechtlich vollständig bzw. -umfassend als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ dargestellt.

Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (PG) die südlich verlaufende Bahnlinie als „*Bahnanlage*“ und die nördlich angrenzende „Mindelheimer Straße“ als „*Hauptverkehrsstraße*“ gekennzeichnet. Bei letzterer sind zudem die markant ausgeprägten Bestandsgehölze an den Böschungen der (Bahn)Überführung

bzw. im Bereich der Straßendamm-Bauwerke / Auffahrtsrampen mit entsprechenden Planzeichen dargestellt und die Straßentrasse ist zusätzlich auch als „*wichtige Rad- und Fußwegverbindung*“ festgelegt. Das nördlich der „Mindelheimer Straße“, ca. 80 bis 90 m entfernt zu den Plangebietsgrenzen gelegene Anwesen („Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15) ist in der rechtswirksamen Planung als „*Aussiedler mit Hof und Hausgarten*“ dargestellt. Ferner ist der Geländeumgriff im Umfeld der Plangebietsflächen, nicht zuletzt aufgrund der vorliegenden topographischen Gegebenheiten, großräumlich als Teil einer „*Kaltluftabflussbahn*“, ausgehend von Osten / Nordosten nach Richtung Westen / Nordwesten bzw. in Richtung der „*Östlichen Günz*“ gekennzeichnet.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zu dem im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen wasserführenden Graben bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen.
- Berücksichtigung / Würdigung der unmittelbar südlich angrenzenden amtlich als Biotop kartierten Böschung des Bahndamms (Erhebungsdatum: 07.09.2013; Nr. 7928-1070 (Teilfläche 002); Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“ bzw. der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse.

8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Im Zuge der 8. Änderung des FNP wird im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des PG als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ in eine „*Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, mit Überlagerung landwirtschaftlicher Nutzung*“ vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung der „*Flächen für die Landwirtschaft (...)*“ in „*Grünflächen*“ bzw. „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“. Letztgenannte werden auch inhaltlich in Bezug auf die grünordnerische sowie naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert. Die im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung geplanten bzw. festgesetzten Gehölzstrukturen werden dementsprechend auf Ebene des Flächennutzungsplans mit den Planzeichen „*Einzelbaum*“ bzw. „*Ortsrandbegrünung (Baugebietseingrünung - Strauchgehölzhecke, linear)*“ oder „*Ortsrandbegrünung (Baugebietseingrünung - Strauchgehölzstruktur, flächenhaft)*“ dargestellt.

Abschließend werden die restlichen Flächenbereiche, welche nicht mit Gehölzen bepflanzt werden und sich zugleich innerhalb der „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“ befinden, neu mit einem Planzeichen „*Flächenhafte Extensivierung & Aufbau von Hochstauden- / Saumstrukturen; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- / Standort- und Lebensraumanreicherung*“ gekennzeichnet.

1.2.4 Landes- und Regionalplanung

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen keine einschlägigen Aussagen bzw. Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung der Planung entgegen (Landesplanung / LEP 2013, geändert am 01.03.2018 und am 01.01.2020 sowie Regionalplan Donau-Iller (Region 15)).

Im Hinblick auf die i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben relevanten Auszüge zur Verdeutlichung der dort erwähnten Ziele und Grundsätze wird auf die Ziffer 3.3 der Begründung verwiesen.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, wird Rechnung getragen.

- Minimierung des Beeinträchtigungspotentials gegenüber dem Landschafts- und Siedlungsbild. Lenkung der Planung / Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einen vorbelasteten Standort. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.).
- Ausbau der Energieversorgung für die Region unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie insbesondere auch dem Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Gebiete; Beitrag zur Bereitstellung eines vielseitigen sowie insbesondere ausreichenden und langfristig gesicherten Energieangebots für die Bevölkerung und die Wirtschaft.
- Des Weiteren ist zu ergänzen, dass die gegenständliche Planungskonzeption auch dem Grundsatz gerecht wird, dass auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden soll. Diese Formulierung ist in der derzeit rechtskräftigen Fassung des LEP noch nicht enthalten, wird jedoch im Zuge der Teilfortschreibung ergänzt (siehe Entwurfsfassung der LEP-Teilfortschreibung mit Stand vom 02.08.2022).

1.2.5 Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Der am nordwestlichen Rand des PG verlaufende, in starkem Maße geradlinig-linear und statisch verlaufende Graben inkl. seiner Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar. Lediglich im südlichsten außerhalb des Plangebietes gelegenen Abschnitt bevor der Graben durch eine Verrohrung unter dem Dammbauwerk der Trasse der Bahnlinie hindurchgeführt wird, ist das Gewässer Teil des amtlich kartierten Biotops mit der Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“ (Erhebungsdatum: 07.09.2013; Nr. 7928-1070, Teilfläche 002). Wie aus der Bezeichnung schon zu entnehmen ist, umfasst dieser Biotop, neben dem Abschnitt des Grabens, über die gesamte Länge des Plangebietes die komplett außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Böschung des Bahndamms. Eine Beeinträchtigung des Biotops ist aufgrund des generell verfolgten „Abrückens“ und der sich letztlich hierdurch ergebenden Abstände der baulichen Anlagen des Planvorhabens auszuschließen. So befindet sich die Einzäunung in einem Abstand von mind. rund 3 m bis zu der Umgrenzung des kartierten Biotops (der zwischenliegende Flächenbereich wird zudem als Ausgleichsfläche planungsrechtlich festgesetzt). Die überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen selbst sind nochmals um weitere 3 m von der Umzäunung abgesetzt.
- Weiterhin ist eine Beeinträchtigung sowohl der westlich / nordwestlich des PG bzw. des (Entwässerungs)Grabens gelegenen, bereits bestehenden und im Ökoflächenkataster des LfU verzeichneten Ausgleichsfläche als auch bzgl. des etwa ein Kilometer in südöstlicher Richtung entfernten Landschaftsschutzgebietes „Hochfirst“ i.V.m. dem Planvorhaben ebenfalls auszuschließen.
- Aktuell zu berücksichtigende Fundflächen/-punkte der Artenschutzkartierung (ASK) sind ebenso wie besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach aktuellem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Vorhabengebiet selbst und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden. Auch wurden im gegenständlichen Vorhabengebiet keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im Rahmen der eigenen Kartierarbeiten und Ortseinsichten festgestellt.
Allerdings ist insb. in Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Ausführungen / Abhandlungen in vorhergehenden Planvorhaben im Umfeld der Bahnlinie sowie mit Blick auf die Zielsetzungen von bereits umgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bahntrasse anzumerken, dass entlang der Bahnstrecke generell Hinweise auf (potentielle) Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestehen. Weiterhin ist festzustellen, dass Bahnstrecken als auch räumlich-funktional damit in Verbindung stehende magere, mit vereinzelt Gehölzen bestandene Flächenbereiche

/ Böschungen generell attraktive Lebensräume für die Zauneidechse bieten (die Bahn-Trasse fungiert dabei i. S. einer Ausbreitungs- / Wanderstruktur für diese streng geschützte Art). Aufgrund dessen wurden im Hinblick auf die naturschutzfachlich gewünschte, übergeordnet angestrebte Förderung / Optimierung der (potentiell vorhandenen) Population der „Zielart Zauneidechse“ bereits an diversen Abschnitten entlang der Bahntrasse im Bereich des Gemeindegebietes Sontheim entsprechende Lebensraum- und Strukturanreicherungen schwerpunktmäßig trocken-magerer (vorrangig exponierter) Standorte geschaffen. Die zur Bebauung geplanten intensiv als Grünland sowie Außenstallbereiche des Legehennenbetriebes genutzten landwirtschaftlichen Flächen selbst bieten bezogen auf den Ausgangs- bzw. Realnutzungszustand dagegen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht keine geeigneten Lebensraumeigenschaften für die Zauneidechse.

- Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den Vorhabenbereich direkt beziehen, abgesehen von den allgemeinen Zielen für den gesamten Naturraum "Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten".
- Abschließend ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass wie nahezu die gesamte Gemeindegebietsfläche von Sontheim auch die Plangebietsflächen Bestandteil des BayernnetzNaturprojekts Nr. 781 "Bachmuschel und Libellenbäche im Landkreis Unterallgäu" sind.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zu dem im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen anhaltend / permanent wasserführenden (Entwässerungs-)Graben (weitreichende Berücksichtigung der Inhalte des GEK 2014) bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen, mit dem Ziel der Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse.
- Berücksichtigung / Würdigung der unmittelbar südlich angrenzenden amtlich als Biotop kartierten Böschung des Bahndamms (Erhebungsdatum: 07.09.2013; Nr. 7928-1070 (Teilfläche 002); Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“).
- Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung sowohl bzgl. der westlich des Plangebietes gelegenen bereits bestehenden im Ökoflächenkataster des LfU verzeichneten Ausgleichsfläche als auch bzgl. des etwa ein Kilometer in südöstlicher Richtung entfernten Landschaftsschutzgebiet „Hochfirst“ i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.

1.2.6 Bau- und Bodendenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des "Bayerischen Denkmal-Atlas" des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet nicht vorhanden.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange: nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1. der „Hinweise durch Text“ wird verwiesen.

1.2.7 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte, schädliche Bodenveränderungen etc. sind innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange: nicht erforderlich.

Hinweis: Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das

Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Derzeitiger Umweltzustand

2.1.1 Realnutzung

Das Plangebiet (PG) besteht vollständig aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Vorhabenflächen umfassen im Wesentlichen den Außenstallbereich / die Freilauf-Anlagen des im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetriebes (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a), welcher entsprechend den Nutzungserfordernissen i.V.m. der Legehennen-Haltung eine ca. 2,20 m hohe, nicht durchlässige Einzäunung aufweist (Zaun-Anlage ohne Bodenabstand / -freiheit) sowie im Übrigen landwirtschaftlich intensiv als Dauer-Grünland genutzte Flächenbereiche (im Süden und Westen an den bestehenden Außenstallbereich angrenzend). Entsprechende, vergleichsweise starke Vorbelastungen des PG sind neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen der Vorhabenflächen selbst (sowie auch auf den angrenzenden / benachbarten Flächen des Plangebiets-Umgriffes) insbesondere durch die Lage unmittelbar entlang der überregional bedeutenden Bahnlinie München-Memmingen-Lindau vorhanden (v.a. Lärm sowie optische Beunruhigungen). Zudem befindet sich das PG direkt südlich der „Mindelheimer Straße“ (im östlichen Anschluss an die dortige Straßenüberführung / das Brückenbauwerk über die Bahnlinie).

Im Süden grenzt der im Streckenabschnitt / Bereich des PG von Osten nach Richtung Nordwesten hin deutlich ansteigende Bahndamm (dieser weist im östlichen Bereich eine Höhe von etwa 1,5 m und im westlichen Bereich von rund 4 m auf) der genannten Bahntrasse an den Geltungsbereich (eingleisiger, voll elektrifizierter Ausbau bzw. mit deutlich wahrnehmbaren Oberleitungssystem). Dessen nordseitige Böschungen sind dabei im Strecken-Abschnitt des Plangebiets-Geltungsbereiches zudem durchgehend als amtlicher Biotop kartiert / verzeichnet (Erhebungsdatum: 07.09.2013, mit Nr. 7928-1070 (Teilfläche 002) sowie Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“). Die Böschungsbereiche sowie auch der nördlich daran vorgelagerte, von Kies- / Schotter-Auffüllungen geprägte Flächenstreifen der Bahnanlagen weisen - abgesehen vom Umgriff im äußersten westlichen Abschnitt (topographisch am tiefsten gelegener Flächenbereich, um den (Entwässerungs)Graben sowie den in der Planzeichnung eingetragenen Standort der Hebeanlage für die Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG) - vorrangig eine insgesamt trockenere Oberflächen-Ausprägung auf.

Im Norden bzw. Nordwesten grenzt an die Geltungsbereichsflächen unmittelbar ein anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben bzw. dessen gewässerbegleitende Flächen; teils liegt der Grabenverlauf (mit Regel-Breite im Abschnitt des PG an der GOK ca. 1,0 / 1,2 m sowie ca. 0,5 m an der Sohle; Regel-Tiefe ca. 0,5 / 0,6 m) dabei gerade noch innerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen Planung, teils bereits außerhalb. Im südwestlichen Anschluss an das PG führt der Graben schließlich unter dem Dammbauwerk der Bahn-Trasse hindurch und fließt im Weiteren nach Richtung Westen, zur Östlichen Günz hin ab. Unmittelbar vor dem Durchlassbauwerk befindet sich zudem der Standort der vorgenannten Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG. Direkt nördlich des Grabens auf den Flächen bis zur nahe gelegenen (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen), schließt ein Grundstück an, das zu einem Großteil bereits im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt ist (s. Darstellungen auf der Planzeichnung).

Im Osten und Norden, jenseits des Flur- bzw. Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 251/4) sowie der „Mindelheimer Straße“, schließen weitere intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen an. Etwas weiter nordöstlich, rund 80 bis 90 m von den Plangebietsflächen entfernt, befindet sich ferner ein wohngenutztes

Anwesen („Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15) sowie östlich daran angrenzend weiterhin eine Kapelle (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 17; ohne Eintragung in der Denkmalliste).

Südöstlich des Plangebietes (sowie südlich der Bahntrasse) liegt in etwa einem Kilometer Entfernung das große, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Waldgebiet „Hochfirst“.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, das Untersuchungsgebiet ist abgesehen von der Zaunanlage des Hühner-Freilaufs unbebaut.

2.1.2 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen des Plangebietsumgriffs selbst (vorrangig intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen sowie Außenstallbereiche des Legehenbetriebes) insbesondere die Emissionen i.V.m. der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau sowie die Nachbarschaft zur „Mindelheimer Straße“ (v.a. Lärm, Abgase, (Fein)Staub und optische Beunruhigungen) zu nennen. Dabei ist der räumliche Umgriff des Plangebietes weiterhin zum einen v.a. auch durch die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage und Außenbereichs- / Hof-, Zufahrtsflächen sowie die zugehörige, ca. 2,2 m hohe Einzäunung, welche die Hühner-Freilaufflächen / Außenstallanlagen durchgehend umgibt, optisch in entsprechendem Maße vorbelastet. Zum anderen sind entsprechende, deutlich raumwirksame Vorbelastungen i.V.m. dem Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) vorhanden.

Bzgl. der Vorbelastungen i.V.m. dem Betrieb / Zugverkehr der Bahnstrecke ist ferner davon auszugehen, dass sich seit der Elektrifizierung der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau im Jahr 2020 die Emissionen durch den Einsatz von elektrisch betriebenen Zügen (insbesondere Lärm und Abgase) insgesamt zwar etwas verringert haben dürften. Allerdings ist - neben einer generell zu erwartenden, weiteren Erhöhung der Nutzungsfrequenz auf der Strecke - ebenso anzumerken, dass die Züge, welche von Memmingen über Buchloe weiter nach Augsburg verkehren, weiterhin mit Diesel betrieben werden, da die Bahnstrecke zwischen Buchloe und Augsburg (noch) nicht elektrifiziert ist.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Real- / Flächennutzung bzw. vorrangig die vergleichsweise intensive landwirtschaftliche Nutzung der Untersuchungsflächen bis auf Weiteres andauern würde. Mögliche Beeinträchtigungen, die ggf. durch das Planvorhaben und v.a. durch die baulichen Anlagen / die Überbauung sowie die zugehörigen betrieblichen Nutzungen entstehen, wie beispielsweise die (wenn auch nur sehr geringfügige) Versiegelung des Bodens, Änderungen von Niederschlagswasserverteilung & -abfluss sowie die Verschattung eines Teils der Geländeoberfläche der Baugebietsflächen (Änderung des Mikroklimas) und deren Folgen insbesondere auch bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima / Luft und Landschaftsbild blieben in diesem Fall aus.

Demgegenüber würde die Gemeinde eine sich bietende, günstige Gelegenheit für die Umsetzungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort auslassen und damit auch die Möglichkeit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien ungenutzt lassen.

Darüber hinaus würden auch die im Zusammenhang mit dem Vorhaben als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich zur Umsetzung anstehenden umfassenden naturschutzfachlichen Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der

Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse ausbleiben.

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen werden folgende Stufen unterschieden: keine negativen Auswirkungen zu erwarten sowie geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Wichtiger Hinweis!

Allgemein sind im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) zu berücksichtigen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten! Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands in Folge der weltpolitisch äußerst angespannten Lage seit dem 24.02.2022, dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine.

3.1 Schutzgut Fläche

3.1.1 Bestand

Das gesamte Plangebiet (PG) wird mit Ausnahme des bestehenden Grabens im Nordwesten der Fläche vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich genutzt, teils als Dauer-Grünland, teils als Hühner-Freilauf des direkt nördlich angrenzenden Bio-Legehennenstalls.

Das Gesamt-Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 6,9 ha auf.

Davon beträgt der Anteil der privaten Grünflächen außerhalb und innerhalb der Einzäunung rund 4.440 m² bzw. ca. 6,5 % und der Anteil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ca. 6.980 m² bzw. ca. 10,1 %.

Entsprechend weisen die neu ausgewiesenen Sondergebietsflächen (SO) für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst einen Anteil von rund 57.525 m² bzw. ca. 83,5 % auf.

Da die Grundflächenzahl (GRZ) auf einen Wert von 0,65 festgesetzt ist und die privaten Grünflächen innerhalb der Anlageneinzäunung von rund 3.845 m² zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche / Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO zum Bauland hinzugerechnet werden, ist letztlich rechnerisch eine Überbauung einer Fläche von (ca. 57.525 m² + 3.845 m² =) ca. 6,1 ha x 0,65 bzw. im Ergebnis von maximal ca. 4 ha in Verbindung mit dem Planvorhaben möglich. Dies sind rund 58 % der gesamten Plangebietsflächen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen bzw. als Private Grünfläche innerhalb der Anlageneinzäunung mit Zweckbestimmung: „Abstands- / Pflegefläche, intensive Nutzung“ festgesetzten Flächenbereiche, die Nutzung als Dauer-Grünlandfläche bzw. als „Hühner-Freilauf“ des direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenstalls, wird unverändert weitergeführt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Flächen die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

3.1.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden ist von einer temporären Nutzung weiterer Flächen zur Lagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung einer Fläche von maximal rund 4 ha ist mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Eine ca. 1,1 ha umfassende Fläche – Bereiche der gebietsinternen Ausgleichsflächen und der Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. der Privaten Grünflächen – wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen bzw. für das Planvorhaben neu in Anspruch genommen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche, die (potenziell intensive) Nutzung als Dauer-Grünlandfläche bzw. als „Hühner-Freilauf“ / Außenstallanlagen des direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenbetriebs, wird dagegen unverändert weitergeführt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Flächen die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die potenziell unveränderte Fortführung der (lediglich durch die PV-Anlagen überlagerten) landwirtschaftlichen Nutzung auf einem Großteil der Flächen sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage und Ertragskraft der Flächen, von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 2 und 3 zu den baubedingten Auswirkungen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise großen Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die potenziell unveränderte Fortführung der (lediglich durch die PV-Anlagen überlagerten) landwirtschaftlichen Nutzung auf einem Großteil der Flächen sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage und Ertragskraft der Flächen, von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Bei der Beachtung der Hinweise / Beschränkungen in Verbindung mit der Bahnlinie München-Memmingen-Lindau (siehe Ziffer 5. der Hinweise durch Text) sowie der Vorgaben des Bayerischen Nachbarrechts sind v.a. im Hinblick auf die räumliche Lage und grünordnerischen bzw. naturschutzfachlichen Festsetzungsinhalte keine negativen Auswirkungen (gerade auch i.V.m. Nutzungen auf benachbarten Grundstücken) zu erwarten.

Auswirkung auf das Schutzgut Fläche insgesamt:

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise großen Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die potenziell unveränderte Fortführung der (lediglich durch die PV-Anlagen überlagerten) landwirtschaftlichen Nutzung auf einem Großteil der Flächen sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage und Ertragskraft der Flächen, von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“ des 2. Absatzes unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 10 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Bestand

Naturräumliche Einordnung

Die Gemeinde Sontheim befindet sich im naturräumlichen Bereich der "Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten" (046), einer Untereinheit der "Donau-Iller-Lech-Platten" (04). Die Landschaft der Naturraumeinheit wurde durch den Schmelzwasserabfluss nach den Eiszeiten zur Donau hin geprägt. Die wichtigsten Landschaftsbestandteile sind die von Süden nach Norden verlaufenden Talräume der Fließgewässer und die zwischenliegenden tertiären (voreiszeitlichen), heute oft bewaldeten Höhenrücken, die so genannten Riedel. Das PG selbst befindet sich am östlichen Randbereich des (engeren) Talraums der Östlichen Günz (im Übergangsbereich zur östlichen Hang- bzw. Talraumleite).

Geologie und Boden

Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt, Stand Oktober 2022) weist der im Untergrund carbonathaltige westliche Teil des Vorhabensbereichs fast ausschließlich Anmoorgley, Niedermoorgley und Nassgley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) auf; dementsprechend ist dieser westliche Plangebietsteil auch in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet – hier ist der Bereich in folgende Kategorie eingeordnet: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

Weiterhin ist im nordöstlichen und äußersten südöstlichen Teil des PG ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vorhanden; und im östlichen Bereich ist fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft) vorzufinden.

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt, Stand Oktober 2022) im Großteil des PG um pleistozäne bis holozäne Bach- oder Flussablagerungen (bestehend aus Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel) sowie im nordöstlichen Bereich um pleistozäne bis holozäne polygenetische Talfüllung (bestehend aus Lehm oder Sand, z.T. kiesig).

Fachgutachterliche Untersuchung i.V.m. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ - Sachstand / Real-Untergundsituation innerhalb der Plangebietsflächen

Bzgl. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ ist anzumerken, dass die nachhaltige Entwässerung / Trockenlegung der Flächenbereiche im Umfeld der Bahntrasse wohl bereits vor etwa 150 Jahren dauerhaft und nachhaltig erfolgte, i.V.m. der Errichtung der Bahnstrecke (die Bahnlinie von Buchloe nach Memmingen wurde im Jahr 1874 in Betrieb genommen). In diesem Zusammenhang wird ergänzend auch auf die vorhandene bauliche Anlage / Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG südwestlich des PG zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Bahndamm hingewiesen, deren Standort nachrichtlich-informativ in der Planzeichnung eingetragen ist. Aufgrund dieses bereits sehr lange andauernden Zeitraumes

der Entwässerung / Trockenlegung ist davon auszugehen, dass sich der organische Anteil im Boden bereits weitgehend zersetzt hat.

Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ ein „Moorboden“ definiert ist als „jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann“.

Sachverhalt und Ergebnisse des Fachgutachtens:

Gemäß vorstehender Ausführungen sowie v.a. auch der Daten zur Bodenschätzung (siehe „BayernAtlasPlus“, Karte Bodenschätzung des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern) sind im Vorhabengebiet stellenweise Bodenarten mit Klassenzeichen „LMO“ nach Bodenschätzungsgesetz geführt – hinsichtlich des Mindestschutzes von „Feuchtgebieten“ und „Mooren“ war entsprechend auch die Ausweisung einer Gebietskulisse (bislang) geboten. Aufgrund dessen wurde im Zuge der vorbereitenden Planungen fachgutachterlich überprüft, ob es sich bei den Plangebietsflächen, trotz der o.g. bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung, auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tatsächlich bereichs- / teilweise (noch immer) um ein „Feuchtgebiet“ bzw. „Moor“ im Sinne der GAPKondV handelt.

Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung wurde das nach der Bodenschätzung für den Standort bereichsweise angegebene Klassenzeichen „LMO“ widerlegt; die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche stellt folglich kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar.

Nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 sind „Feuchtgebiete“ und „Moore“ als Böden mit einem organischen Bodenkohlenstoffgehalt von mindestens 7,5 % oder einem Gehalt an organischer Bodensubstanz von mindestens 15 % in einer Bodenschicht von 10 cm innerhalb der oberen 40 cm eines Profils definiert. Der organische Bodenkohlenstoffgehalt wurde im Rahmen des Gutachtens anhand der TOC-Gehalte entsprechend bestimmt und erreichte in keiner Probe die maßgeblichen 7,5 % gemäß o.g. Definition.

Hinweis: Das entsprechende Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Solarpark Sontheim - Mindelheimer Straße, Flurnummern 258/4, 248, 248/2, 249, 249/2, 250, 250/2, 255/3, 252/6, 252/7, 251/2, 252/11, 252/2 und 251 Gemarkung und Gemeinde 87776 Sontheim, Landkreis Unterallgäu“ sowie Stand vom 13.10.2022 kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Sontheim eingesehen werden.

Weiterhin wurden die Plangebietsflächen im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-2“ über einen langen Zeitraum vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich als (Dauer)Grünland genutzt, im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-1“ findet seit dem Jahr 2019 zudem eine Intensiv-Nutzung als „Hühner-Freilauf“ des Bio-Legehennenstalls statt. Von entsprechenden Vorbelastungen der Böden durch Einträge und Verdichtung / anthropogene Überprägung ist auszugehen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und/oder regional seltene Böden sowie natürliche und kulturhistorische Boden- und Oberflächenformen (oder gar Geotope) sind im Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Eine Archivfunktion des Bodens im Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung auszuschließen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche, sonstigen schädliche Bodenveränderungen etc. im Gebiet vorhanden bzw. bekannt. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 wird verwiesen.

Das Geländeniveau im PG fällt übergeordnet betrachtet allmählich von Osten / Südosten nach Westen / Nordwesten zur Östlichen Günz hin bzw. dem Talraum des Fließgewässers folgend ab – um insgesamt maximal knapp 4 m. Der tiefste, im Westen des Plangebietes gelegene, Punkt liegt gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung auf einer Höhe von ca. 617,6 m ü. NN., der höchstgelegene im Nordosten auf ca. 621,4 m ü. NN.; im Südosten weist das Gelände eine Höhe von ca. 620,7 m ü. NN. auf.

3.2.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden, ist von einer geringen temporären Belastung / Nutzung weiterer Flächen zur Zwischenlagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Weder größere Beseitigung von anstehendem Oberboden noch großflächige Überformung und Veränderung der Böden im Planungsgebiet.
- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung einer Fläche von maximal ca. 4 ha ist mit einer nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Ferner sind diese sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.
- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt). Bzgl. der zur Verwendung kommenden Baustoffe wurde im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasser- und Gewässerschutz aufgrund der Bestands- / Untergrundsituation i.V.m. der hohen Ökotoxizität von Zink für insb. aquatische Organismen für das gesamte Plangebiet festgesetzt, dass der direkte dauerhafte Kontakt von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes unzulässig ist. So ist bei der Verwendung von zinkbeschichteten Modulverankerungen durch geeignete Maßnahmen bzw. die Verwendung geeigneter Materialien abschließend und nachweislich sicherzustellen, dass der entsprechende Teil der gerammten Stützen / Rammpfosten, der 0,5 m und tiefer in den Untergrund reicht, dauerhaft keinen direkten Kontakt zum Untergrund aufweist.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 3 bis 6 zu den baubedingten Auswirkungen.

- Zwar Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf einen Wert von 0,65; letztlich ist rechnerisch eine Überbauung einer Fläche mit aufgeständerten PV-Modulen (ohne Fundamentierung) von maximal ca. 4 ha in Verbindung mit dem Planvorhaben möglich. Dies sind rund 58 % der gesamten Plangebietsflächen.
- Das natürliche Gelände / die natürliche Geländeoberfläche bleibt i. E. nahezu unverändert erhalten.
- Kein oder nur ein kaum nennenswerter Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion; insgesamt erfolgt keine nachhaltige Beeinträchtigung.
- Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Eine ca. 1,1 ha umfassende Fläche – Bereiche der gebietsinternen Ausgleichsflächen und der Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. der Grünflächen auf Privatgrund – wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen bzw. für das Planvorhaben neu in Anspruch genommen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche, die Nutzung als potentiell intensive Dauer-Grünlandfläche bzw. als „Hühner-Freilauf“ des direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenbetriebes, wird dagegen unverändert weitergeführt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Flächen die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Ergebnis: geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln ist unzulässig (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Auswirkung auf das Schutzgut Boden insgesamt:

Geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung i.V.m. der Festsetzung der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung. Einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

3.3 Schutzgut Wasser

3.3.1 Bestand

Oberflächengewässer

Im Norden / Nordwesten verläuft entlang der Plangebietsgrenze – teilweise gerade noch innerhalb des Plangebietes ein anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben in westlicher Richtung. Östlich bzw. jenseits des Flur- / Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 251/4, der direkt entlang der Ostgrenze des Plangebietes verläuft, fließt der Graben an der Oberfläche, im Bereich des Bio-Legehennenstalls ist das Fließgewässer dann verrohrt. In dem Bereich, in dem er entlang der Plangebietsgrenze oder teilweise gerade noch innerhalb des Vorhabengebietes verläuft, fließt das Gewässer oberflächlich, bevor es in einer weiteren Verrohrungsstrecke unter dem Bahndamm hindurchgeführt wird und dann teils an der Oberfläche fließend, teils verrohrt, weiter zur westlich verlaufenden Östlichen Günz fließt. Möglicherweise ist in Verbindung mit dem Bahndamm von einer Barrierewirkung auszugehen.

Grundwasser

Konkrete Angaben zur Grundwassersituation liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für den Bereich sowie den weiteren Umgriff des Plangebietes (PG) nicht vor. Grundwassermessstellen, auch in vergleichbarer räumlicher Lage bzw. mit Übertragbarkeit der Daten sind, gem. den einschlägigen Informationsdiensten der LfU nicht vorhanden.

Bei dem Bau des im Nordosten fast direkt an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenstalls im Jahr 2019 wurde nach derzeitigem Kenntnisstand in einer Tiefe von ca. 1,5 bis 2 m Grund- und / oder Schichtwasser angetroffen – diese Verhältnisse können grundsätzlich auch für den nördlichen / nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes bzw. übertragen angenommen werden.

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Ausgangs- / Bestand-Situation ist allerdings in den tiefer gelegenen westlichen und gerade auch nordwestlichen Teilbereichen mit einem noch vergleichsweise geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen.

Die großräumige Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Norden bzw. dem Talraum der Östlichen Günz folgend.

Grundwasser- und Gewässerschutz / Überschwemmungsgefahr

In Bezug auf das innerhalb sowie im Plangebietsumgriff bestehende Oberflächengewässer, den anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben, wird auf die detaillierten Ausführungen unter der vorhergehenden Ziffer 2.1.1 „Realnutzung / vorhandene Strukturen“ verwiesen.

Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Plangebiet zu einem Großteil im sog. „wassersensiblen Bereich“ (LfU, UmweltAtlas Bayern Naturgefahren, Stand Oktober 2022). Das PG befindet sich jedoch nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebiets (amtliches Bemessungshochwasser)).

Nicht zuletzt aufgrund der topographischen Situation – Lage zu bzw. an dem anhaltend / permanent wasserführenden (Entwässerungs-)Graben sowie durch den direkt südlich anschließend gelegenen Bahndamm – kann bei extremen Niederschlagsereignissen / Wettersituationen eine Gefahr von Überschwemmungen des PG oder zumindest des (süd-)westlichen Teilbereichs des Vorhabengebietes nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Die PV-Anlage selbst ist dabei in Bezug auf Überschwemmungen mindestens bis zur Unterkante der Modulbauwerke aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen als insgesamt unempfindlich zu bewerten.

Ebenfalls ist insb. mit Blick auf die Art des Vorhabens und die Beschaffenheit der zulässigen baulichen Anlagen sowie auch auf die Bestandsituation im PG-Umgriff i. E. nicht davon auszugehen, dass i.V.m. dem Vorhaben durch ein auftretendes Überschwemmungsereignis Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden. Hier ist v.a. auch auf die evtl. mögliche Barriere- bzw. ggf. rückstauende Wirkung des vorhandenen Bahndamms hinzuweisen, der sich direkt südlich entlang des PG erstreckt.

Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz:

Im Hinblick auf die naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untergrundsituation (u.a. Lage im sog. „wassersensiblen Bereich“) ist im gegenständlichen Planungsfall die Festsetzung von entsprechenden Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz von besonderer Bedeutung: Infolge der Bestands- / Untergrundsituation besteht die Möglichkeit, dass die Verankerungsprofile der Photovoltaik-Modulbauwerke (nach akt. Sachstand mit einer Rammtiefe von bis zu ca. 2 m) die gesättigte Bodenzone dauerhaft erreichen. Aufgrund dessen ist bei den in den Untergrund reichenden Teilen der Verankerungsprofile (Rammpfosten), sofern diese eine verzinkte Oberfläche aufweisen / aus verzinktem Stahl bestehen, ein direkter Kontakt mit dem Untergrund zwingend zu vermeiden, da sich bei Kontakt mit Wasser aus der Korrosionsschicht Zink-Ionen lösen können. Aufgrund der hohen Ökotoxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies insbesondere auch mit Blick auf die hydrologische Untergrund- / Gesamt-Situation im Plangebietsumgriff sowie nicht zuletzt auch auf den wasserführenden Graben am nordwestlichen Plangebietsrand und die Lage im (engeren) Talraum der Östlichen Günz unbedingt auszuschließen (vgl. S. 24 der

„Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU aus dem Jahr 2014).

- Infolge dessen wurde für das gesamte Plangebiet festgesetzt, dass bei der Verwendung von zinkbeschichteten Modulverankerungen durch geeignete Maßnahmen bzw. die Verwendung geeigneter Materialien abschließend und nachweislich sicherzustellen ist, dass der entsprechende Teil der gerammten Stützen / Rammpfosten, der 0,5 m und tiefer in den Untergrund reicht, dauerhaft keinen direkten Kontakt zum Untergrund aufweist.
- Hinweis: Eine mögliche Lösung der Problematik bzgl. Modulverankerungen mit verzinkten Oberflächen i.V. m. der wassergesättigten Bodenzone, kann die Verwendung von Unterkonstruktionen sein, die an den entsprechenden Bereichen beispielsweise mit einer „Magnesiumlegierung“ beschichtet sind – vorausgesetzt die Modulverankerungen werden vor dem Einbau nicht geölt. **Dies ist jedoch vor der Umsetzung des Vorhabens nochmals explizit mit dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiete Wasserrecht und Naturschutz, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen!**
- Darüber hinaus sind ausschließlich Transformatorstationen zulässig, die einen Auffangraum für Transformatoröl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist. Generell wird empfohlen sogenannte Trockentransformatoren oder estergefüllte Transformatoren zu verwenden.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).
- Abschließend haben sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.

Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche, sonstigen schädliche Bodenveränderungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden bzw. bekannt. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 wird verwiesen.

3.3.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Das Oberflächengewässer / der (Entwässerungs-)Graben wird i.V.m. den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Die baulichen Anlagen weisen ausreichend Abstands- / Pufferflächen zu dem Uferbereichen und den Begleitstrukturen auf.
- Zwar befindet sich das PG nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes jedoch innerhalb des sog. „wassersensiblen Bereichs“.
- Temporär geringfügig erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch wassergefährdende Stoffe lediglich in den kleinen Bereichen mit Erfordernis / Zulässigkeit von flächigen Bodenaufschlüssen (v.a. Bereiche der Erschließungsflächen, Fundamentierung Trafostation / Betriebsgebäude).
- Eine Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers / des (Entwässerungs-)Grabens sowie auch des Grundwassers kann bei Umsetzung der festgesetzten, Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz (s. Ausführungen unter vorstehender Ziffer 3.3.1) weitreichend ausgeschlossen werden. Zudem erfolgt die Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zu dem vorhandenen Fließgewässer und dessen Begleitstrukturen.

- Versickerung des von den geneigten Modulen ablaufenden Niederschlagswassers vor Ort; insgesamt keine Beeinträchtigung der flächigen Grundwasserneubildungsrate.
Weiterhin darf auch keine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser auch zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- In Ergänzung der grünordnerischen Planungskonzeption erfolgt die Umsetzung von umfangreichen gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen, welche insbesondere auch zu einer deutlichen Lebensraum- und Strukturanreicherung der gewässerbegleitenden Flächen entlang des (Entwässerungs-)Grabens führen (weiterführend wird diesbezüglich auf § 10 der „Festsetzungen durch Text“ des Vorhabenbezogenen Bauungsplans verwiesen). Die Zielsetzungen des gemeindlichen Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) aus dem Jahr 2014 werden weitreichend in die Planung integriert.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche, die grundsätzliche Nutzung als Grünlandfläche bzw. insbesondere auch als Hühner-Freilauf (des direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenstalls), wird unverändert weitergeführt. Allerdings ist anzumerken, dass im überplanten Bereich der bisher als Dauer-Grünland bewirtschafteten Flächen (Flächenbereich außerhalb der Umzäunung des Hühner-Freilaufes) gegenüber der Bestandssituation von einer Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität generell auszugehen ist.

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Nicht zuletzt ist infolge der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Bereich der randlichen gebietsinternen Ausgleichsflächen, und darunter insb. durch die Extensivierung des Flächenstreifens sowie der erfolgenden Lebensraum- und Strukturanreicherung der gewässerbegleitenden Flächen entlang des (Entwässerungs-)Grabens, teilweise eine (deutliche) Verbesserung der Gesamt-Situation für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Auch die flächenhafte Grundwasserneubildung bleibt vorliegend im Wesentlichen unverändert erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen; die Ausführungen zum Ergebnis der anlagebedingten Auswirkungen gilt entsprechend.

Auswirkung auf das Schutzgut Wasser insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens, die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Nicht zuletzt ist infolge der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Bereich der randlichen gebietsinternen Ausgleichsflächen, und darunter insb. durch die Extensivierung des Flächenstreifens sowie der erfolgenden Lebensraum- und Strukturanreicherung der gewässerbegleitenden Flächen entlang des (Entwässerungs-)Grabens, teilweise eine (deutliche) Verbesserung der Gesamt-Situation für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Auch die flächenhafte Grundwasserneubildung bleibt vorliegend im Wesentlichen unverändert erhalten.

3.4 Schutzgut Lokalklima / Luft

3.4.1 Bestand

Klimadaten

Das Gebiet der Gemeinde Sontheim gehört zum Klimabezirk "Schwäbisches Alpenvorland". Der Jahresniederschlag beträgt rund 1.000 mm, die beiden nächstgelegenen Städte Memmingen und Mindelheim weisen

mittlere Niederschlagssummen von 1.017 mm bzw. 985 mm (Zeitraum 1961 bis 1990) bzw. Niederschlagssummen von 964 mm bzw. 978 mm (Zeitraum 1991 bis 2020) auf. Die Jahresmitteltemperatur liegt im 13 km Luftlinie entfernten Memmingen bei 7,8°C (Zeitraum 1961 bis 1990) bzw. bei 8,4°C (Zeitraum 1991 bis 2020) (Quelle: DWD, langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1961 bis 1990 bzw. 1991-2020). Bei den Windverhältnissen überwiegen Winde aus westlichen bis südlichen Richtungen.

Kleinklimatische Situation bezogen auf das Plangebiet

Die Flächen des Untersuchungsgebietes sind grundsätzlich als Teil des Kaltluftentstehungsgebietes östlich von Sontheim anzusprechen. Aufgrund der Barrierewirkung des Bahndamms und der Rampenbauwerke der Straßenüberführung der „Mindelheimer Straße“ über die Bahntrasse ist kein unmittelbarer Bezug zu den westlich gelegenen Siedlungsstrukturen des Ortes gegeben.

Als Vorbelastungen der kleinklimatisch-lufthygienischen Situation sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs mit v.a. entsprechenden, zumindest temporären Stoffeinträgen in die Umgebung (Boden / Luft) zu nennen. Des Weiteren sind vorliegend die Emissionen i.V.m. der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau sowie die Lage in Nachbarschaft zur „Mindelheimer Straße“ (v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen) von Bedeutung (weiterführend s. Ziffer 2.1.2 des Umweltberichtes).

3.4.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Emissionen, wie Abgase und Staub durch Baumaschinen und Baustellenverkehr; aufgrund insb. von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG selbst sowie insbesondere auch entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet allerdings ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Insgesamt keine (gegenüber der Bestandssituation zusätzliche) Behinderung der Luftabflussbahnen / Kalt- und Frischluftströme durch den Abstand der Modulreihen von der Geländeoberfläche und den Abstand der Modulreihen zueinander zu erwarten.
- Durch die randlichen Abstands- / Pufferflächen zu den angrenzenden bzw. benachbarten Flächen (Nutzungen), teils mit Anlage von Feldheckenstrukturen, ist insgesamt von einer kleinklimatischen Verbesserung des Gesamt-Flächenumgriffs im Bereich des Planvorhabens auszugehen.
- Keine besondere Anfälligkeit der Bebauung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.
- Ausmaß von Treibhausgasemissionen: aufgrund der Art des Vorhabens ist im gegenständlichen Planungsfall bzgl. des Ausmaßes und der Bewertung von Treibhausgasemissionen von keiner zusätzlichen Belastung auszugehen. Vielmehr führt die Anlage durch die Stromerzeugung zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Bestandssituation / Vorbelastungen, räumliche Lage sowie Art, Umfang und Beeinträchtigungspotential der Anlage. Letztlich erfolgt mit dem Planvorhaben im Gesamt-Zusammenhang ein weiterer wichtiger Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Verringerung von CO₂-Ausstoß.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Ausmaß von Treibhausgasemissionen: aufgrund der Art des Vorhabens ist im gegenständlichen Planungsfall bzgl. des Ausmaßes und der Bewertung von Treibhausgasemissionen gerade auch eine zusätzliche Belastung auszuschließen. Vielmehr führt die Anlage durch die Stromerzeugung zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.
- Kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung.

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen

Auswirkung auf das Schutzgut Lokalklima / Luft insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Bestandssituation / Vorbelastungen, räumliche Lage sowie Art, Umfang und Beeinträchtigungspotential der Anlage. Letztlich erfolgt mit dem Planvorhaben im Gesamt-Zusammenhang ein weiterer wichtiger Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Verringerung von CO₂-Ausstoß.

3.5 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**3.5.1 Bestand****Schutzgebiete / besonders oder streng geschützte Arten**

In Bezug auf Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 1.2.5 des Umweltberichts verwiesen.

In Ergänzung hierzu ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Vorhabengebiet auch keine Vorkommen arten- und naturschutzfachlich relevanter Arten im Rahmen der eigenen Kartier-Arbeiten und Ortseinsichten festgestellt wurden (eine Ortseinsicht wurde dabei auch gemeinsam mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt).

Allerdings ist insb. in Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Ausführungen / Abhandlungen in vorhergehenden Planvorhaben im Umfeld der Bahnlinie sowie mit Blick auf die Zielsetzungen von bereits umgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bahntrasse anzumerken, dass entlang der Bahnstrecke generell Hinweise auf (potentielle) Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestehen. Weiterhin ist festzustellen, dass Bahnstrecken als auch räumlich-funktional damit in Verbindung stehende magere, mit vereinzelt Gehölzen bestandene Flächenbereiche / Böschungen generell attraktive Lebensräume für die Zauneidechse bieten (die Bahn-Trasse fungiert dabei i. S. einer Ausbreitungs- / Wanderstruktur für diese streng geschützte Art). Aufgrund dessen wurden im Hinblick auf die naturschutzfachlich gewünschte, übergeordnet angestrebte Förderung / Optimierung der (potentiell vorhandenen) Population der „Zielart Zauneidechse“ bereits an diversen Abschnitten entlang der Bahntrasse im Bereich des Gemeindegebietes Sontheim entsprechende Lebensraum- und Strukturanreicherungen schwerpunktmäßig trocken-magerer (vorrangig exponierter) Standorte geschaffen. Die zur Bebauung geplanten intensiv als Grünland sowie Außenstallbereiche des Legehennenbetriebes genutzten landwirtschaftlichen Flächen selbst bieten bezogen auf den Ausgangs- bzw. Realnutzungszustand dagegen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht keine geeigneten Lebensraumeigenschaften für die Zauneidechse.

Berücksichtigung Gewässerentwicklungskonzept (GEK) aus dem Jahr 2014

Eine weitere fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung stellt im gegenständlichen Fall zudem das Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2014 dar (Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbh & Co.KG, Neusäß).

Aus den Unterlagen mit Bezeichnung „Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für das Einzugsgebiet des Attenhauser Baches und des Weiherbaches“ und insbesondere der Karte „Bestands- und Maßnahmenplan Kammlach, Nebengewässer“ sind für alle Entwässerungsgräben und damit auch für den entlang der Nord- / Nordwestgrenze des Plangebietes verlaufenden Graben vorrangig folgende Entwicklungsziele und -maßnahmen zu entnehmen:

„Entwicklungsziele“:

- Extensivgrünland entwickeln
- Entfernung der Verrohrungen
- Punktuelle Gehölzpflanzungen
- Schmalen Pufferstreifen anlegen (ca. 5 m), zum Schutz vor Nährstoffeintrag übergeordneter Gewässer (Östliche Günz)

Fazit: Die Inhalte des gemeindlichen Gewässerentwicklungskonzepts werden im Zuge des Planvorhabens weitreichend berücksichtigt. Die Zielsetzung „Entfernung der Verrohrungen“ kann allerdings insb. aufgrund von Lage / ggf. funktionalen Erfordernissen der bestehenden Verrohrungsstrecken im Umfeld des Plangebietes im Rahmen der vorliegenden Planung nicht weiterverfolgt werden.

Bestandssituation / Realnutzung

Bezüglich der Realnutzungssituation wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.1 des Umweltberichts verwiesen.

In Ergänzung hierzu wird an dieser Stelle nochmals angeführt, dass entlang der nördlichen / nordwestlichen Grenze des Vorhabengebietes ein nahezu vollständig linear bzw. geradlinig verlaufender anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-)Graben vorhanden ist. Das Erscheinungsbild des Fließgewässers ist teils durch Schilfröhricht geprägt.

Darüber hinaus sind im Plangebiet selbst keine naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen wie Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung vorhanden.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs selbst sowie die Auswirkungen / Emissionen, Beunruhigungen, etc. in Verbindung mit der benachbarten Bahnstrecke München–Memmingen–Lindau sowie „Mindelheimer Straße“ zu nennen. Weiterführend wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

Artenschützerische Beurteilung

Insgesamt ist das derzeitige Lebensraumpotential des Vorhabengebietes aufgrund der Bestandssituation / Artenausstattung, etc. (siehe Ziffer 4.1; vorrangig intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen und Stallanlage / eingezäunte Außenstallbereiche des Legehennenbetriebes) sowie der vergleichsweise hohen Vorbelastungen des Plangebiets-Umgriffes durch die Nachbarschaft insb. zur Bahntrasse und „Mindelheimer Straße“ (durch v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen) sowie die intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten von nur untergeordneter Bedeutung zu bewerten. Dabei ist bzgl. der Vorbelastungen i.V.m. der Bahnstrecke davon auszugehen, dass sich seit der Elektrifizierung der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau im Jahr 2020 die Emissionen durch den Einsatz von elektrisch betriebenen Zügen (insbesondere Lärm und Abgase) insgesamt zwar etwas verringert haben dürften. Allerdings ist - neben einer generell zu erwartenden, weiteren Erhöhung der Nutzungs-Frequenz auf der Strecke - ebenso anzumerken, dass die Züge, welche von Memmingen über Buchloe weiter nach Augsburg verkehren, weiterhin mit Diesel betrieben werden, da die Bahnstrecke zwischen Buchloe und Augsburg (noch) nicht elektrifiziert ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, Gehölzbestände oder artenreiche Ranken, Reine, etc. sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsfläche als Dauer-Grünland und eingezäunte Außenstall- / Freilaufbereiche des Legehennenbetriebes sind im Wesentlichen größere Flächen mit der dafür regional typischen Wiesenvegetation betroffen (sofern auf den Flächen der Außenstallbereiche aufgrund der Auswirkungen durch die Hühnerhaltung überhaupt noch vorhanden).

Zwar sind sowohl in Form des entlang der nördlichen / nordwestlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden (Entwässerungs-)Grabens mit bereichsweisem Schilfaufwuchs (im Umgriff bzw. unmittelbar vorgelagert des Durchlaufbauwerkes durch den Bahndamm) sowie einem abschnitts- / ansatzweise Aufkommen von geringflächigen, randlichen Mädesüss-Beständen (*Filipendula spec. / ggf. ulmaria*) als auch im Hinblick auf die amtl. kartierten Biotopflächen entlang der Böschungsbereiche des Bahndamms bereits potentielle, aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen vorhanden. Allerdings sind diese, wie auch die Grünland-Flächen, derzeit ebenfalls durch die vergleichsweise intensive Bestands- / Realnutzungssituation sowie anthropogenen Einflüsse der Umgebungs-Nutzungen in starkem Maße geprägt und in ihrer ökologischen Wirksamkeit / Lebensraumfunktion i. E. gegenwärtig auch entsprechend eingeschränkt.

Nichts desto trotz ist mit Blick auf diese grundsätzlich bereits vorhandenen Bestandsstrukturen im Plangebietsumgriff bereichsweise ein großes Entwicklungspotential insbesondere in den Rand- / Übergangsbereichen entlang dieser Flächen für eine standortspezifische ökologische Aufwertung und Standortoptimierung bzw. Lebensraumanreicherung gegeben. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf die entsprechend zielgerichtete grünordnerische Konzeption der vorliegenden Planung (Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen), in welcher hierfür v.a. möglichst extensiv genutzte Abstands- / Pufferflächen zu diesen benachbarten bzw. randlichen, naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen festgesetzt werden, als insbesondere auch auf die umfassende, gebietsintern festgesetzte naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption (im Rahmen der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) zur weiteren Optimierung bzw. Stärkung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung dieser Flächenbereiche verwiesen.

Fazit: Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht "besonders" geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Eine Erfordernis für die Erstellung von gesonderten artenschützerischen Gutachten bzw. für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben v.a. aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation und Vorbelastungen insbesondere durch die Bahnlinie und die Hühnerhaltung sowie im Hinblick auf Art und Umfang bzw. die zu erwartenden Eingriffsintensität des Vorhabens nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu nicht gegeben. Es wird keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt sind nach derzeitigem Sachstand insgesamt als vergleichsweise nur geringfügig zu bewerten.

Nicht zuletzt erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und Ausgleichsflächen-Konzeption aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahnstrecke München-Memmingen-Lindau (i. S. einer weiteren Förderung und Optimierung des Lebensraumangebotes insb. für die artenschutzrechtlich streng geschützte „Ziel-Art“ Zauneidechse (*Lacerta agilis*); sowohl gebietsintern als auch gebietsextern i.V.m. der festgesetzten Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 302/4 der Gmkg. Sontheim).

Außerdem wird, neben einer weiterführenden Lebensraum- und Strukturanreicherung bzw. deutlichen naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen entlang des östlichen Randbereiches des PG / zum angrenzenden „freien Landschaftsraum“ nach Richtung Osten, vorliegend insb. auch eine grundsätzliche Optimierung der gewässerbegleitenden Flächen und Strukturen entlang des nördlich / nordwestlich verlaufenden (Entwässerungs)Grabens bewerkstelligt bzw. naturschutzfachlich zielführend umgesetzt (gem. den Zielsetzungen des GEK aus dem Jahr 2014).

Hinweise: Abschließend wird gerade auch im Hinblick auf künftig durchgeführte Pflegemaßnahmen von Gehölzen abermals darauf hingewiesen, dass Rodungsmaßnahmen, Baumfällungen, etc. generell ausschließlich im Winterhalbjahr bzw. im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. zulässig sind. Ausnahmen (aus wichtigem Grund) sind nur in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Außerdem wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) hingewiesen.

3.5.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.
- Hierdurch ggf. temporäre Störung/Vertreibung von Kleintieren infolge der auftretenden Beunruhigungen. Bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen; zudem finden sich Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in einem ausreichenden Umfang im umliegenden Nahbereich.
- Das Oberflächengewässer / (Entwässerungs-)Graben und dessen Begleitstrukturen werden i.V.m. den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Die baulichen Anlagen weisen ausreichend Abstands- / Pufferflächen zu dem Uferbereich und Begleitstrukturen auf.
- Insgesamt kommt es nur zu einem vergleichsweise geringen / kleinflächigen Verlust landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche mit entsprechenden Vegetationsstrukturen (vorrangig im Bereich Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. nachweislich erforderliche Teilbereiche von Erschließungs- Zufahrtsflächenflächen).

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Vergleichsweise geringer / kleinflächiger Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen mit entsprechenden Vegetationsstrukturen (vorrangig im Bereich Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. Erschließungsflächen). Zudem Festsetzung des Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Als Folgenutzung wird zudem für die innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.
- Im Bereich der baulichen Anlagen entstehen abwechslungsreiche Flächenzonen unterschiedlicher Besonnung bzw. Beschattung.
- Festsetzung von durchgehend mind. 3 bzw. 3,5 m sowie abschnittsweise bis zu max. 8 bzw. 8,5 m breiten Privaten Grünflächen bzw. gebietsinternen Ausgleichsflächen, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten naturschutzfachlich wertgebenden Raumstrukturen und sonstigen Nutzungen.
- Flächenhafte Extensivierung dieser Privaten Grünflächen bzw. gebietsinternen Ausgleichsflächen sowie Erhalt / Optimierung gewässerbegleitender Strukturen entlang des Grabens.
- Berücksichtigung / Würdigung der unmittelbar südlich angrenzenden amtlich als Biotop kartierten Böschung des Bahndamms (Erhebungsdatum: 07.09.2013; Nr. 7928-1070 (Teilfläche 002); Bezeichnung „Hochstaudenfluren und Röhrichte an Bahnböschung östlich Sontheim“. Eine Beeinträchtigung der biotopkartierten Struktur ist aufgrund des Abrückens der baulichen Anlagen des Planvorhabens auszuschließen. So befindet sich die Anlagen-Einzäunung in einem Abstand von mindestens 7 m zur südlichen Grundstücksgrenze der Bahnanlagen. Die überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen selbst sind nochmals um weitere 3 m davon abgesetzt.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen.
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere im Mittel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-2“ bzw. den nicht als Hühner-Freilauf genutzten Teilflächenbereichen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens; vielmehr erfolgt gegenüber den Bestandsverhältnissen in weiten Teilbereichen und gerade auch entlang der Plangebietsränder gegenüber dem Schutzgut eine deutliche Verbesserung i.V.m. der Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im

Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein nennenswerter Betriebsverkehr bzw. weitere Beunruhigung zu erwarten. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt mittels elektronischer Datenübermittlung.
- Keine nennenswert störenden Emissionen (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) zu erwarten.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Vorbelastungen durch die Bestandssituation i.V.m. den intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen selbst sowie die Auswirkungen / Emissionen, Beunruhigungen, etc. durch die benachbarten Infrastruktureinrichtungen.

Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens; vielmehr erfolgt gegenüber den Bestandsverhältnissen in weiten Teilbereichen und gerade auch entlang der Plangebietsränder gegenüber dem Schutzgut eine deutliche Verbesserung i.V.m. der Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse.

3.6 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

3.6.1 Bestand

Vorbelastungen und gesondert im Zuge des Planaufstellungsverfahrens erstelltes Blendgutachten

Durch die direkt südlich verlaufende Bahnstrecke sowie die Nachbarschaft zur „Mindelheimer Straße“ und der großdimensionierten Stallanlage des Bio-Legehennenbetriebes ist das Untersuchungsgebiet bereits in vergleichsweise erhöhtem Maße vorbelastet (z.B. durch Abgase, Staub, sowie Geruchs- und Lärmemissionen etc.). Weiterführend wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein gesondertes Blendgutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass die potentielle Blendwirkung der geplanten Anlage als geringfügig klassifiziert werden kann; untersucht wurde die potentielle Blendwirkung bzgl. der südlich verlaufenden Bahnstrecke, der nördlich verlaufenden „Mindelheimer Straße“, dem nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand sowie dem Flugverkehr des Verkehrsflughafens Memmingen.

Bzgl. einer ausführlichen Darstellung der Ergebnisse dieses Gutachtens wird auf Ziffer 8.1 der Begründung des Bebauungsplans verwiesen bzw. auf das Blendgutachten selbst, das den Planunterlagen des Bebauungsplans als Anlage zur Begründung beigelegt ist.

Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung ist das im Außenbereich, in einer Entfernung von rund 80 bis 90 m nordöstlich des PG gelegene Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 zu nennen (in rückwärtiger räumlicher Lage zur geplanten bzw. gem. Bebauungsplan letztlich auch zulässigen Ausrichtung der PV-Module). Der nächstgelegene wohngenutzte Siedlungsbestand im östlichen Ortsrandbereich von Sontheim befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 bis 300 m von den Süd- bzw. / Südwestgrenzen der Plangebietsflächen entfernt. Zwischenliegend bzw. unmittelbar benachbart der Vorhabenflächen, welche in den Randbereichen nach Richtung Süden / Südwesten hin weiterhin noch mit abschnittswisen Strauchgehölz-Strukturen bepflanzt werden, befindet sich insb. der Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem

Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie die (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen).

Des Weiteren sind ebenfalls „Elektrosmog“ und entsprechende Einwirkungen zu vernachlässigen. Bei den elektrischen und magnetischen Feldern entlang der Solarzellen und den Leitungen zu den Wechselrichter-Stationen handelt es sich im Wesentlichen um niederfrequente Felder, die nur in unmittelbarer Nähe der Verkabelung zu nennenswerten Feldstärken führen und daher insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umgebung aufweisen. Deutlichere Emissionen treten nur bei den Betriebsgebäuden bzw. den Wechselrichtern auf, die allerdings aufgrund der Lage des PG keinen räumlich-wirksamen Kontakt zu wohn-genutztem Siedlungsbestand aufweisen.

Lärm bzw. Lüftungs- und andere Geräusche, die von Betriebsgebäuden bzw. Wechselrichtern ausgehen, sind zu vernachlässigen, ebenfalls nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Entfernung / Lage des PG zum wohn-genutzten Siedlungsbestand. Zudem ist festzuhalten, dass die Wechselrichter nur während der Sonnenstunden bzw. des Tages in Betrieb sind.

Anlagenbeschaffenheit: Die Module selbst enthalten keine schädlichen Stoffe. Diese bestehen im Wesentlichen an der Oberfläche aus gehärtetem Solarspezialglas, darunter befinden sich Solarzellen aus reinem Silizium. In Bezug auf die Unterkonstruktion und insbesondere die in den Boden gerammten Modulverankerungen wird auf die Ausführungen unter der vorhergehenden Ziffer 4.2.2. Unterpunkt „Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz“ verwiesen. Bei den Unterkonstruktions-Teilen der Modultische oberhalb der Geländeoberfläche sowie auch dem (oberen) Abschnitt der Verankerungsprofile, welcher bis zu max. 0,5 m tief in den Untergrund reicht, sowie auch in Verbindung mit der Einfriedung ist eine Verzinkung auf Grundlage des Leitfadens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014 (in Berücksichtigung der vorliegenden Untergrundverhältnisse) nicht als erhebliche Belastung des Bodens zu bewerten. Elektrogebäude enthalten ebenfalls keine schädlichen Stoffe. Transformatoren werden nach den anerkannten Regeln der Technik konzipiert, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umwelt-Belastungen zu erwarten sind.

Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Aufgrund der Bestands- / Nutzungssituation sowohl des Vorhabengebietes selbst, auf dem weiterhin unverändert eine landwirtschaftliche, vergleichsweise intensive Nutzung stattfinden soll, als auch der direkt benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Flächen im weiteren Umgriff des Plangebietes ist im gesamten Vorhabensbereich mit Immissionen i.V.m. der Landwirtschaft und darunter insbesondere mit Staub bzw. Staubemissionen zu rechnen, welche die Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise beeinträchtigen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB generell hingenommen werden müssen.

Der Bestandsschutz ist ohne eventuelle Schadensersatzansprüche seitens des Anlagenbetreibers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen z.B. durch Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3.6.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Emissionen / Störungen der näheren Umgebung wie beispielsweise Baulärm, Abgase, Staub, etc. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr; aufgrund insb. von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.

- Auch können nennenswerte Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.
- Aufgrund der Ergebnisse des gesondert im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erstellten Blendgutachtens: Festsetzung einer ausschließlich zulässigen Ausrichtung zwischen 154° bis 194° (horizontal; 180° = Süden) sowie einer Modulneigung zwischen 15° bis 20° (vertikal) für die Errichtung der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen).
- Durch die pultförmig aufgestellten Photovoltaik-Modulreihen ist nach derzeitigem Sachstand (gemäß dem erstellten Blendgutachten) nicht von Beeinträchtigungen der Umgebung durch Blendwirkung / Reflexionen des Sonnenlichtes auszugehen bei Beachtung der Festsetzungen bzgl. der horizontalen Ausrichtung und vertikalen Neigung der Modulbauwerke (siehe Ziffer 5.1 der „Festsetzungen durch Text“); dies gilt sowohl gegenüber der in einem Mindestabstand von rund 20 m südlich der festgesetzten Baugrenzen verlaufenden Bahnstrecke München-Memmingen-Lindau und dem Flugverkehr des Verkehrsflughafens Memmingen („Allgäu Airport“) als auch gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf der „Mindelheimer Straße“.
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 1 bis 3 zu den anlagenbedingten Auswirkungen.
- Die Anlage führt zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.
- Kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm,- Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (Immissionsschutz) insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen. Zudem wird auf die Ergebnisse des im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens gesondert erstellten Blendgutachtens verwiesen.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“ des 2. Absatzes unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 10 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!****

3.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

3.7.1 Bestand

Vorbelastungen

Der räumliche Umgriff des Plangebietes ist, neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen des Plangebietsumgriffs selbst, weiterhin zum einen v.a. auch durch die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage und Außenbereichs- / Hof-, Zufahrtsflächen sowie die zugehörige, ca. 2,2 m hohe Einzäunung, welche die Hühner-Freilaufflächen / Außenstallanlagen durchgehend umgibt, optisch in entsprechendem Maße vorbelastet. Zum anderen sind entsprechende, deutlich raumwirksame Vorbelastungen i.V.m. dem Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) vorhanden.

Lage / Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung ist das im Außenbereich, in einer Entfernung von rund 80 bis 90 m nordöstlich des PG gelegene Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 zu nennen (in rückwärtiger räumlicher Lage zur geplanten bzw. gem. Bebauungsplan letztlich auch zulässigen Ausrichtung der PV-Module). Der nächstgelegene wohngenutzte Siedlungsbestand im östlichen Ortsrandbereich von Sontheim befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 bis 300 m von den Süd- bzw. / Südwestgrenzen der Plangebietsflächen entfernt. Zwischenliegend bzw. unmittelbar benachbart der Vorhabenflächen, welche in den Randbereichen nach Richtung Süden / Südwesten hin weiterhin noch mit abschnittswisen Strauchgehölz-Strukturen bepflanzt werden, befindet sich insb. der Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie die (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen).

Direkte Erholungsnutzung

Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bahnlinie sowie auch die Realnutzungssituation mit intensiver landwirtschaftlicher Flächen-Nutzung (teilweise eingezäunter Hühner-Freilauf des Bio-Legehennenstalls) weisen die überplanten Flächen keine Bedeutung für eine direkte Erholungsnutzung / oder ggf. eine Eignung i.V.m. der Naherholung auf.

Dagegen ist davon auszugehen, dass die nördlich an das PG angrenzende „Mindelheimer Straße“ als Ortsverbindungsstraße Richtung Grabus und Stetten regelmäßig insb. auch von Fahrradfahrern genutzt wird. So ist die Straße im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde dementsprechend auch als „wichtige Rad- und Fußwegverbindung“ gekennzeichnet.

Indirekte Erholungsnutzung – freier Blick in die Landschaft

Insbesondere infolge der vorgenannten Vorbelastungen sowie der vorstehend ausgeführten Lage zum wohngenutzten Siedlungsbestand, etc. dürften die Flächen des Untersuchungsgebietes ebenfalls für die indirekte Erholungsnutzung, bzw. vorrangig den freien Blick in die Landschaft / den Landschaftsraum, entweder keine besondere Bedeutung aufweisen oder wird die Gesamtsituation infolge der Realisierung des Vorhabens (inkl. Berücksichtigung aller Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen) nicht nennenswert weiter beeinträchtigt.

Der nächstgelegene wohngenutzte Siedlungsbestand im östlichen Ortsrandbereich von Sontheim befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 bis 300 m von den Süd- bzw. / Südwestgrenzen des PG entfernt. Zwischenliegend bzw. unmittelbar benachbart der Vorhabenflächen, welche in den Randbereichen nach Richtung Süden / Südwesten hin weiterhin noch mit abschnittswisen Strauchgehölz-Strukturen bepflanzt werden, befindet sich insb. der Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie die (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen).

Allerdings dürften die Vorhabenflächen eine gewisse Bedeutung für die indirekte Erholungsnutzung, bzw. vorrangig den freien Blick in die Landschaft / den Landschaftsraum, i.V.m. dem in einer Entfernung von rund

80 bis 90 m nordöstlich des PG gelegenen wohngenutzten Anwesens „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 aufweisen (die Baugrenze selbst hat allerdings bereits einen Mindestabstand von ca. 100 m zum Gebäude). Hier ist grundsätzlich von einer Einsehbarkeit insb. auch von den Fensteröffnungen aus auf die Vorhabenflächen auszugehen, nicht zuletzt aufgrund der gegenüber den Plangebietsflächen etwas erhöhten Lage des Grundstückes / Wohngebäudes. In diesem Zusammenhang ist jedoch, neben der Entfernung bzw. dem Abstand zu den Plangebietsflächen selbst, insbesondere auch auf Art und Maß der baulichen Nutzung (Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 3,5 m hohen Modulbauwerken), die festgelegte zulässige Anlagen-Ausrichtung (in südliche Richtungen) sowie v.a. auch auf die zur Umsetzung geplanten Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen gerade in den nordöstlichen / östlichen Randbereichen hinzuweisen. Außerdem sind Blendeffekte bzgl. dieses Anwesens aufgrund der Lage nordöstlich der Freiflächen-Photovoltaikanlage nachweislich auszuschließen (rückwärtige Lage zu den PV-Modulen). Hier ist deshalb ebenfalls davon auszugehen, dass es aufgrund insb. der Bestands- / Realnutzungssituation sowie den Vorbelastungen im Plangebiets-Umgriff sowie im Hinblick auf die in der Planung auf Grundlage der situativen Erfordernisse / Belange getroffenen bzw. berücksichtigten, umfassenden und qualitätsvollen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zu weiteren erheblich nachteiligen Auswirkungen kommt.

3.7.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.; bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zu dem wohngenutztem Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
- Auch können nennenswerte Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufgrund der topographischen Gegebenheiten bzw. insbesondere auch der Lage des PG zwischen dem deutlich raumwirksamen Bahndamm (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) und im südlichen Anschluss an die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage ist von vielen Standpunkten keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben. Eine weiträumige Einsehbarkeit nur von wenigen Orten aus vorhanden.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zu dem wohngenutztem Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
(Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 3,5 m hohen Modulbauwerken)
- Nur sehr geringes zusätzliches Einschränkungspotential des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes / von Blickbeziehungen in die freie Landschaft bzw. den Landschaftsraum.

- Umsetzung von mind. 5 m breiten, durchgehenden Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen entlang des Nordost- / Ost-Randes der Plangebietsflächen. Hierdurch wird die Einsehbarkeit von dem nordöstlich des Plangebietes an der „Mindelheimer Straße“ gelegenen wohngenutzten Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 deutlich / raumwirksam verringert, sobald die Gehölze ein gewisses Alter und damit eine gewisse Höhe erreicht haben.
- Umsetzung von abschnittswisen Strauchgehölz-Strukturen auch nach Richtung Süden / Südwesten hin bzw. auf den Flächenbereichen zwischen der Anlagen-Einzäunung und dem Bahndamm.
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, insb. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie v.a. auch aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Anlagen-Eingrünung (Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen) sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.
- Aufgrund der Lage und Entfernungen keine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand sowie der Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes.

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (Erholung) insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, insb. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie v.a. auch aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Anlagen-Eingrünung (Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen) sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes. Zudem ist insgesamt keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben.

Auch an dieser Stelle wird generell und inhaltlich weiterführend in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** des 2. Absatzes unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 10 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

3.8.1 Bestand

Bestandssituation / Realnutzung

Bezüglich der Realnutzungssituation wird im Detail auf die Inhalte der Ziffer 2.1.1 des Umweltberichts verwiesen.

Vorbelastungen

Der räumliche Umgriff des Plangebietes ist, neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen des Plangebietsumgriffes selbst, weiterhin zum einen v.a. auch durch die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund

110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage und Außenbereichs- / Hof-, Zufahrtsflächen sowie die zugehörige, ca. 2,2 m hohe Einzäunung, welche die Hühner-Freilaufflächen / Außenstallanlagen durchgehend umgibt, optisch in entsprechendem Maße vorbelastet. Zum anderen sind entsprechende, deutlich raumwirksame Vorbelastungen i.V.m. dem Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) vorhanden.

Lage / Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung ist das im Außenbereich, in einer Entfernung von rund 80 bis 90 m nordöstlich des PG gelegene Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 zu nennen (in rückwärtiger räumlicher Lage zur geplanten bzw. gem. Bebauungsplan letztlich auch zulässigen Ausrichtung der PV-Module). Der nächstgelegene wohngenutzte Siedlungsbestand im östlichen Ortsrandbereich von Sontheim befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 bis 300 m von den Süd- bzw. / Südwestgrenzen der Plangebietsflächen entfernt. Zwischenliegend bzw. unmittelbar benachbart der Vorhabenflächen, welche in den Randbereichen nach Richtung Süden / Südwesten hin weiterhin noch mit abschnittswisen Strauchgehölz-Strukturen bepflanzt werden, befindet sich insb. der Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie die (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen).

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, das Untersuchungsgebiet ist abgesehen von der Zaunanlage des Hühner-Freilaufs unbebaut.

Einsehbarkeit / Fernwirkung sowie besondere Blickbeziehungen

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten bzw. insbesondere auch der Lage des PG zwischen dem deutlich raumwirksamen Bahndamm (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) und im südlichen Anschluss an die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage ist von vielen Standpunkten keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben. Eine weiträumige Einsehbarkeit nur von wenigen Orten aus vorhanden.

Siedlungsbereiche von Sontheim werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der nächstgelegene wohngenutzte Siedlungsbestand im östlichen Ortsrandbereich von Sontheim befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 bis 300 m von den Süd- bzw. / Südwestgrenzen des PG entfernt. Zwischenliegend bzw. unmittelbar benachbart der Vorhabenflächen, welche in den Randbereichen nach Richtung Süden / Südwesten hin weiterhin noch mit abschnittswisen Strauchgehölz-Strukturen bepflanzt werden, befindet sich insb. der Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie die (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ (mit ihren markant-ausgeprägten Gehölzbeständen im Bereich der Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen).

Die bezüglich des Landschaftsbildes durch die neuen PV-Anlagen möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen sind vor allem in der unmittelbaren Umgebung wahrnehmbar, von der „Mindelheimer Straße“ aus sowie i.V.m. dem in einer Entfernung von rund 80 bis 90 m nordöstlich des PG gelegenen wohngenutzten Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 (die Baugrenze selbst hat allerdings bereits einen Mindestabstand von ca. 100 m zum Gebäude). Insbesondere durch die geplanten Pflanzmaßnahmen entlang der nordöstlichen bzw. östlichen Plangebietsgrenze auch auf Art und Maß der baulichen Nutzung (Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 3,5 m hohen Modulbauwerken) können die schutzgutbezogenen Auswirkungen auf dieses Anwesen jedoch deutlich / weitreichend verringert werden, sobald die Gehölze einige Jahre alt sind und damit eine gewisse Höhe und Raumwirksamkeit erreicht haben.

Besondere Blickachsen / -beziehungen (z.B. zu benachbarten Ortschaften oder zu anderen markanten Blickpunkten) sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

3.8.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.; bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zu dem wohngenutztem Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
- Aufgrund der topographischen Gegebenheiten bzw. insbesondere auch der Lage des PG zwischen dem deutlich raumwirksamen Bahndamm (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) und im südlichen Anschluss an die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage ist von vielen Standpunkten keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben. Eine weiträumige Einsehbarkeit nur von wenigen Orten aus vorhanden.

Ergebnis: geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufgrund der topographischen Gegebenheiten bzw. insbesondere auch der Lage des PG zwischen dem deutlich raumwirksamen Bahndamm (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) und im südlichen Anschluss an die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage ist von vielen Standpunkten keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben. Eine weiträumige Einsehbarkeit nur von wenigen Orten aus vorhanden.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zu dem wohngenutztem Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
(Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 3,5 m hohen Modulbauwerken)
- Nur sehr geringes zusätzliches Einschränkungspotential des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes / von Blickbeziehungen in die freie Landschaft bzw. den Landschaftsraum.
- Umsetzung von mind. 5 m breiten, durchgehenden Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen entlang des Nordost- / Ost-Randes der Plangebietsflächen. Hierdurch wird die Einsehbarkeit von dem nordöstlich des Plangebietes an der „Mindelheimer Straße“ gelegenen wohngenutzten Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 deutlich / raumwirksam verringert, sobald die Gehölze ein gewisses Alter und damit eine gewisse Höhe erreicht haben.
- Umsetzung von abschnittweisen Strauchgehölz-Strukturen auch nach Richtung Süden / Südwesten hin bzw. auf den Flächenbereichen zwischen der Anlagen-Einzäunung und dem Bahndamm.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, v. insb. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie v.a. auch aufgrund der geplanten Maßnahmen zur

Anlagen-Eingrünung (Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen) sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung auf das Schutzgut Ort- und Landschaftsbild insgesamt:

Geringe Erheblichkeit zu erwarten, v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie v.a. auch aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Anlagen-Eingrünung (Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen) sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffes. Zudem ist insgesamt keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“ des 2. Absatzes unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 10 des Umweltberichtes **eindrücklich verwiesen!**

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.9.1 Bestand

Kulturgüter

Im Untersuchungsgebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff sind nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Feldkreuze oder dergleichen vorhanden.

Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art. 7 DSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen.

Auch die etwa 140 m nordöstlich des Plangebietes gelegene Kapelle (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 17; ohne Eintragung in der Denkmalliste) mit ihren nach Richtung Süden zur Ortsverbindungsstraße hin vorgelagerten, gepflegt-ausgestalteten Grünflächen (mit Sitzgelegenheiten, die nach Richtung Süden zum Landschaftsraum hin orientiert sind, sowie entsprechender Aufenthaltsqualität / Qualität zur Freizeitnutzung) wird durch das Vorhaben insgesamt nicht nennenswert beeinträchtigt. Hier sind insbesondere, neben Entfernung / Abstand zur Lage der Plangebietsflächen, Art und Maß der baulichen Nutzung (Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 3,5 m hohen Modulbauwerken), die festgelegte zulässige Anlagen-Ausrichtung (in südliche Richtungen) sowie v.a. auch die zur Umsetzung geplanten Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen gerade in den nordöstlichen / östlichen Randbereichen zu nennen.

Darüber hinaus ist auf die bereits vorhandenen, vergleichsweise starken (potischen) Vorbelastungen des räumlichen Umgriffes hinzuweisen. Darunter zum einen (neben dem Straßenkörper der direkt südlich vorbeiführenden „Mindelheimer Straße“ selbst) auf die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage und Außenbereichs- / Hof-, Zufahrtsflächen sowie die zugehörige, ca. 2,2 m hohe Einzäunung, welche die Hühner-Freilaufflächen / Außenstallanlagen durchgehend umgibt. Zum anderen sind insb. entsprechende, deutlich raumwirksame Vorbelastungen i.V.m. dem Bahndamm der vollelektrifizierten Bahntrasse (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) vorhanden.

Sachgüter

Sachgüter sind, abgesehen von der ca. 2,2 m hohen Zaunanlage um den mit überplanten „Hühner-Freilauf“ des Bio-Legehennenbetriebes, im PG nicht vorhanden. Das Stallgebäude selbst liegt bereits außerhalb des

Geltungsbereiches. Weiter befindet sich im Südwesten, dem Bahndamm vorgelagert und ebenfalls bereits außerhalb des PG, die Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG. Diese wird i.V.m. dem Planvorhaben allerdings nicht beeinträchtigt. Außerdem als Sachgut zu erwähnen ist der direkt östlich an das Plangebiet anschließende bestehende Flur- / Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 251/4). Die Wegefläche wird voraussichtlich im Hinblick auf Art und Umfang sowie den Betrieb der geplanten Anlage allerdings vorrangig im Rahmen der Bauphase genutzt werden.

Die Verkehrssicherheit entlang der direkt südlich des Vorhabengebietes verlaufenden / angrenzenden Bahnstrecke München–Memmingen–Lindau sowie auch auf der nördlich benachbarten „Mindelheimer Straße“ wird gemäß den Ergebnissen des im Zuge der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans gesondert erstellten Blendgutachtens nicht gefährdet.

3.9.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporär sind im Zuge der Bauphase Beeinträchtigungen an den Erschließungswegen nicht auszuschließen. Eventuelle Schäden sind vom bzw. auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Keine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern.
- Ebenfalls keine nennenswerten Beeinträchtigungen i.V.m. der etwa 140 m nordöstlich des Plangebietes gelegene Kapelle und deren Außenbereichsflächen zu erwarten (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 17; ohne Eintragung in der Denkmalliste).
- Keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entlang der direkt südlich des Vorhabengebietes verlaufenden / angrenzenden Bahnstrecke München–Memmingen–Lindau sowie auch auf der nördlich benachbarten „Mindelheimer Straße“ gemäß den Ergebnissen des im Zuge der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans gesondert erstellten Blendgutachtens.
- Kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen im Vergleich zur Bestandssituation insb. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, Maßnahmen zur Anlagen-Eingrünung, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte zu den anlagenbedingten Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen im Vergleich zur Bestandssituation insb. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, Maßnahmen zur Anlagen-Eingrünung, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen.

Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen im Vergleich zur Bestandssituation insb. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, Maßnahmen zur Anlagen-Eingrünung, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern /

Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen

3.10.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Überbauung / teilweise Versiegelung von Flächen bedingt im Fall insb. der Teilbereiche des intensiv genutzten Dauergrünlandes den zwischenzeitlichen, teilweisen Verlust der Fläche an sich für die Landwirtschaft, sowie gleichzeitig den Verlust der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion des Bodens. Bezogen auf das gegenständliche Vorhaben sind diese Auswirkungen jedoch nur punktuell bzw. äußerst geringfügig ausgeprägt, da durch die Photovoltaik-Modulreihen selbst (mit Ausnahme der geringen Profil-Flächen der gerammten Verankerungselemente) keine Flächen versiegelt werden und die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Großteils der Plangebietsflächen dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt – abgesehen von den gebietsinternen Ausgleichsflächen und einem Teil der Privaten Grünflächen.

Generell besteht wiederum v.a. während der Bauphase und im Rahmen der betrieblichen Nutzungen insbesondere im Bereich von Bodenaufschlüssen oder Flächenabschnitten ohne belebte Oberboden-Schicht ein erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe. Auch ist diesbezüglich in der Regel ein erhöhtes Risiko für die Verstärkung des Oberflächenabflusses und für eine geringere Grundwasserneubildungsrate anzuführen. Allerdings sind die Auswirkungen / potenziellen Beeinträchtigungsintensitäten i.V.m. der gegenständlich vorgesehenen Bebauung als allenfalls äußerst geringfügig zu bewerten. Auch eine weitere Folge der Versiegelung / Überbauung von Flächen bzw. die Störung / Vertreibung von Kleintieren in den überbauten Bereichen sowie zumindest der Verlust eines Teils der bestehenden Vegetation (auch wenn es sich lediglich um vergleichsweise artenarmes intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie insb. auch die Außenstallanlagen des Bio-Legehennenbetriebs handelt) weist im gegenständlichen Fall keine besondere Relevanz auf.

Eine weitere Wechselwirkung besteht darin, dass Bebauung und infolge dessen betriebsbedingte Nutzungen Auswirkungen sowohl auf das Orts- und Landschaftsbild als auch auf das Schutzgut Mensch (Immissionschutz und Erholung) mit sich bringen. Allerdings sind die damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen im verfahrensgegenständlichen Fall als insgesamt vergleichsweise geringfügig zu bewerten (v.a. aufgrund Art / Umfang des Vorhabens sowie Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential, der räumlichen Lage / topographischen Bestandssituation / Entfernung zu dem wohngenutzten Siedlungsbestand sowie auch in Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen (insb. Verkehrsinfrastruktur sowie i.V.m. der vorhandenen den Umgriff in starkem Maße mitprägenden Stallanlage des Bio-Legehennenbetriebes).

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Punkten bzw. Umweltschutzgütern neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“ des 2. Absatzes unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 10 des Umweltberichtes eindringlich verwiesen!

3.10.2 Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen

Eine Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben / Bestandssituationen ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben auszuschließen bzw. nicht relevant.

3.10.3 Auswirkungen

Baubedingte, Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen

- Im gegenständlichen Fall sind keine Auswirkungen durch Wechselwirkungen vorhanden, die bei den einzelnen Schutzgütern noch nicht entsprechend gewürdigt wurden.

- Eine Kumulierung von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen besteht nicht.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung durch Wechselwirkungen / Kumulierung von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.11 Auswirkung / Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen

3.11.1 Bestand

Bezüglich der Bestands- / Realnutzungssituation wird auf Ziffer 2.1 des Umweltberichts verwiesen. Das Plangebiet (PG) besteht vorrangig aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, das durch die teilweise Nutzung als „Hühner-Freilauf“ / Außenstallanlage i.V.m. dem am Standort vorhandenen Bio-Legehennenbetrieb sowie auch die Nachbarschaft zur Bahnlinie München–Memmingen–Lindau und zur „Mindelheimer Straße“ bereits eine vergleichsweise starke Vorbelastung aufweist (insbesondere Lärm und optische Beunruhigungen bzw. Stoffeinträge, etc.).

Nach derzeitigem Kenntnisstand fallen in Verbindung mit der Bestandssituation innerhalb der Geltungsbezugs- / Plangebietsflächen selbst keine Abfälle an. Die in dem Stallgebäude anfallenden Abfälle, wie z.B. Einstreumaterial mit Hühnerkot, sind i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht relevant.

Ebenfalls sind im Rahmen des Vorhabens keine Abrissarbeiten von bestehenden Gebäuden bzw. baulichen Anlagen erforderlich – das Untersuchungsgebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand abgesehen von der bestehenden, ca. 2,2 m hohen Zaunanlage des Hühner-Freilaufs unbebaut bzw. weist ansonsten keine vorliegend relevanten / zu berücksichtigenden baulichen Anlagen auf.

3.11.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Im Rahmen der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie für die baulichen Anlagen selbst sind im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens sowie die getroffenen Festsetzungen zur Beschaffenheit der Anlage nur die bei solchen Vorhaben üblichen Abfälle in der üblichen Menge zu erwarten.
- Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

- In der ersten Zeitphase nach Umsetzung der Bebauung sind i.V.m. den neu erstellten Gebäuden (Betriebsgebäude / Trafostation) und sonstigen baulichen Anlagen an sich keine über die Bauphase hinausgehenden weiteren Abfälle in einem größeren Umfang zu erwarten.
- Im Zuge von evtl. späteren Reparatur-, Änderungs- oder Erneuerungsarbeiten („Repowering“) baulicher Anlagen, etc. o.ä. ist von entsprechenden Abfällen in dem hierfür üblichen Umfang auszugehen.
- Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen. In Verbindung mit einem Rückbau der Anlage ist festzuhalten, dass die Hauptbestandteile nach aktuellem Sachstand zu 100 % recyclingfähige Materialien darstellen bzw. insbesondere Metalle und Glas / Silizium.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Keine außergewöhnlichen Abfälle bzgl. Art und Menge zu erwarten.
- Keine Emissionen zu erwarten; die Anlage führt zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.
- Aufgrund der Art der Anlage ist weder eine Schmutz- bzw. Abwasserentsorgung noch eine Abfallbeseitigung / Entsorgung von Wertstoffen erforderlich.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung durch die Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen insgesamt:

Geringe Erheblichkeit.

Hinweis: Eine genauere Einschätzung der Art und Menge von erzeugten Abfällen kann letztlich erst im Zuge der Planung des konkreten Bauvorhabens vorgenommen werden bzw. gegebenenfalls auch erst nach Umsetzung. Aus diesem Grund muss hierfür, sofern i.V.m. mit einzelnen Bauvorhaben / Nutzungen auch eine besondere umweltschutzgutbezogene Relevanz zu erwarten ist (z.B. im Rahmen einer künftigen Anlagenerneuerung / „Repowering“), eine genauere / konkrete Abschätzung der Qualität und Quantität von Abfällen dann ggf. im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen.

3.12 Auswirkungen von eingesetzten Techniken und Stoffen

Insbesondere im Rahmen der Bauphase ist von einer Umsetzung der Vorhaben / baulichen Anlagen etc. im Rahmen der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik auszugehen sowie grundsätzlich auch von einer Verwendung (sofern erforderlich) gesetzlich entsprechend zugelassener / geprüfter bzw. zertifizierter Baustoffe, Betriebsmittel etc.

Auswirkungen

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

- Es ist von einer Umsetzung der Vorhaben / baulichen Anlagen etc. im Rahmen der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sowie grundsätzlich auch von einer Verwendung (sofern erforderlich) gesetzlich entsprechend zugelassener / geprüfter bzw. zertifizierter Baustoffe, Betriebsmittel etc. auszugehen.
- Keine besonderen Auswirkungen von eingesetzten Techniken und Stoffen zu erwarten.

Insbesondere wird auf die Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- und Gewässerschutz unter der Ziffer 3.3.1 des Umweltberichts verwiesen.

Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen. In Verbindung mit einem Rückbau der Anlage ist festzuhalten, dass die Hauptbestandteile nach aktuellem Sachstand zu 100 % recyclingfähige Materialien darstellen bzw. insbesondere Metalle und Glas / Silizium.

- Keine Emissionen zu erwarten; die Anlage führt zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.
- Aufgrund der Art der Anlage ist weder eine Schmutz- bzw. Abwasserentsorgung noch eine Abfallbeseitigung / Entsorgung von Wertstoffen erforderlich.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen.

Auswirkung von eingesetzten Techniken und Stoffen insgesamt:

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen.

3.13 Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen

Mögliche Unfälle / Katastrophen mit

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Bestand

Risiken für die menschliche Gesundheit (Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht ist im Dezember 2016 / Januar 2017 in Kraft getreten): Bei der geplanten Anlage handelt es sich um keinen Störfallbetrieb bzw. keinen Betrieb mit einem potentiellen / potentiell erhöhten Störfallrisiko und einer diesbezüglichen Relevanz gegenüber v.a. dem wohngenutzten Siedlungsbestand.

Entsprechend ist ein ggf. erforderlicher aktiver / passiver Störfallschutz durch entsprechende Festsetzungen bzw. die Ermittlung eines Störfallrisikos (ggf. gutachterlich durch einen hierfür geeigneten Verfahrenstechniker) nicht relevant. Die Anwendung des Abstandsgebots von schutzwürdigen Objekten (Kommission für Anlagensicherheit – Liste der Achtungsabstände) ist nicht erforderlich.

Kulturelles Erbe: Im gesamten gegenständlichen Bebauungsplangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Feldkreuze oder dergleichen vorhanden.

Auf den Schutzstatus von Bodendenkmälern und archäologischen Bodenfunden nach Art. 7 DSchG sowie die sofortige Meldepflicht nach Art. 8 DSchG wird nachdrücklich hingewiesen.

Auch die etwa 140 m nordöstlich des Plangebietes gelegene nicht als Baudenkmal verzeichnete Kapelle (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 17; ohne Eintragung in der Denkmalliste) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Umwelt: Auf die Ausführungen zur Bestandssituation / Realnutzung unter dem Kapitel 2.1.1 sowie auf die Inhalte des Kapitels 1.2.5 „Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen“ wird verwiesen.

Auswirkungen

Vorhabenintern bedingte / vom Plangebiet selbst ausgehende Anhaltspunkte für Unfälle / Katastrophen

Vorhabenintern sind keine Anhaltspunkte bzw. ist im Hinblick v.a. auf die Art des Vorhabens auch keine besondere Relevanz für Unfälle / Katastrophen zu erwarten. Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand v.a. auch kein Gefahrenpotential beispielsweise für eine Lagerung, Herstellung etc. umweltgefährdender Stoffe.

Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Vorhabenextern bedingte / auf das Plangebiet einwirkende Anhaltspunkte für Unfälle / Katastrophen

Störfallbetriebe / Störfallrisikobetriebe o.ä. sind im räumlich-funktionalen Umgriff des Vorhabengebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich zu einem Großteil im sog. „Wassersensiblen Bereich“ und ist von grundwasserbeeinflussten Böden geprägt. Es liegt jedoch nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes (gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren sowie Übersichtsbodenkarte des Bayer. Landesamtes für Umwelt). Nach Richtung Süden / Südwesten schließt der Bahndamm der Bahnstrecke München-Memmingen-Lindau an. Nicht zuletzt aufgrund dieser Bestandssituation bzw. Untergrundverhältnisse sowie mit Blick auf die topographischen Gegebenheiten und auch der Lage an dem am Nord- / Nordwestrand des PG verlaufenden anhaltend / permanent wasserführenden (Entwässerungs-)Graben kann bei extremen Niederschlagsereignissen / Wettersituationen eine Gefahr von Überschwemmungen des PG oder zumindest von Teilbereichen gerade auch im Westen / Nordwesten des Vorhabengebietes nicht ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage selbst ist dabei in Bezug auf Überschwemmungen mindestens bis zur

Unterkante der Modulbauwerke aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen als insgesamt unempfindlich zu bewerten.

Abschließend können auch Auswirkungen infolge von Unwettern (z.B. Gewitter, Hagel, Sturm, etc.) nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezüglich der einzelnen Schutzgüter

Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter werden insbesondere festgesetzt:

Schutzgut Fläche

- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung einer Fläche von maximal ca. 4 ha ist mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächenbereiche – Nutzung als Dauer-Grünlandfläche bzw. als Hühner-Freilauf des direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bio-Legehennenstalls wird unter den PV-Modulen unverändert weitergeführt.
- Ein ca. 1,1 ha großer Flächenbereich wird der landwirtschaftlichen Nutzung für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten entzogen bzw. für das Planvorhaben neu in Anspruch genommen – für die gebietsinternen Ausgleichsflächen und die Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. Grünflächen auf Privatgrund. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Flächen die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Siehe Unterpunkte zum Schutzgut Fläche.
- Beibehaltung der natürlichen Geländeoberfläche soweit als möglich.
- Begrenzung des Anteils der Bodenversiegelung auf das erforderliche Minimum.
- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Ferner sind diese sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.
- Weitreichender Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildungsrate. Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen

Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.

- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt). Bzgl. der zur Verwendung kommenden Baustoffe wurde im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasser- und Gewässerschutz aufgrund der Bestands- / Untergrundsituation i.V.m. der hohen Ökotoxizität von Zink für insb. aquatische Organismen für das gesamte Plangebiet festgesetzt, dass der direkte dauerhafte Kontakt von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes unzulässig ist. So ist bei der Verwendung von zinkbeschichteten Modulverankerungen durch geeignete Maßnahmen bzw. die Verwendung geeigneter Materialien abschließend und nachweislich sicherzustellen, dass der entsprechende Teil der gerammten Stützen / Rammpfosten, der 0,5 m und tiefer in den Untergrund reicht, dauerhaft keinen direkten Kontakt zum Untergrund aufweist.
- Es sind ausschließlich Transformatorstationen zulässig, die einen Auffangraum für Transformatoröl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist. Generell wird empfohlen sogenannte Trockentransformatoren oder estergefüllte Transformatoren zu verwenden.
- Im gesamten Plangebiet haben sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Hinweis auf einen besonders sorgsamen Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen.

Schutzgut Lokalklima / Luft

- Durch die Anlage randlicher Feldheckenstrukturen ist insgesamt von einer Verbesserung der lufthygienisch-kleinklimatischen Situation des Gesamt-Flächenumgriffs im Bereich des Planvorhabens auszugehen.
- Die Anlage führt zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind nicht angezeigt / erforderlich.

Schutzgut Flora und Fauna

- Festsetzung von durchgehend mind. 3 bzw. 3,5 m sowie abschnittsweise bis zu max. 8 bzw. 8,5 m breiten Privaten Grünflächen bzw. gebietsinternen Ausgleichsflächen, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten naturschutzfachlich wertgebenden Raumstrukturen und sonstigen Nutzungen.
- Flächenhafte Extensivierung dieser Privaten Grünflächen bzw. gebietsinternen Ausgleichsflächen sowie Erhalt / Optimierung gewässerbegleitender Strukturen entlang des Grabens.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 6.980 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen.
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere im Mittel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-2“ bzw. den nicht als Hühner-Freilauf genutzten Teilflächenbereichen.

Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

- Standortwahl im vergleichsweise stark vorbelasteten Nahbereich der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau und in bzw. im Bereich der großdimensionierten Stallanlage des Bio-Legehennenbetriebes sowie in ausreichend großer Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand der Ortslage von Sontheim – auch das einzelne nordöstlich an der „Mindelheimer Straße“ gelegene wohngenutzte Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nrn. 15 weist einen ausreichend großen Abstand zur Plangebietsgrenze auf.

- Insbesondere ist aufgrund Lage und Entfernung eine Beeinträchtigung von wohngenutztem Siedlungsbestandes durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. auszuschließen.
- Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt. Insbesondere ist im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ein gesondertes Blendgutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse vollumfänglich in die Planung eingearbeitet / integriert wurden; auf Ziffer 8.1 der Begründung des Bebauungsplans wird diesbezüglich verwiesen.
- Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung, weshalb kein Betriebsverkehr notwendig ist; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Schutzgut Mensch (Erholung)

- Standortwahl im vergleichsweise stark vorbelasteten Nahbereich der Bahntrasse München–Memmingen–Lindau und südlich benachbart zur „Mindelheimer Straße“ sowie in ausreichend großer Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand von Sontheim – auch das einzelne nordöstlich an der „Mindelheimer Straße“ gelegene wohngenutzte Anwesen Haus-Nrn. 15 weist einen ausreichend großen Abstand zur Plangebietsgrenze auf.
- Aufgrund der topographischen Gegebenheiten bzw. insbesondere auch der Lage des PG zwischen dem deutlich raumwirksamen Bahndamm (mit entsprechendem Leitungsnetz und Strommasten, etc.) sowie der (Bahn)Überführung der „Mindelheimer Straße“ als technische Anlagen (mit ihren markant-ausgeprägten Straßendamm-Bauwerke bzw. Auffahrtsrampen) und im südlichen Anschluss an die großdimensionierte Stallanlage bzw. das Rund 110 m lange und ca. 13,5 m breite Stallgebäude des Bio-Legehennenbetriebes inkl. Nebengebäude / Siloanlage ist von vielen Standpunkten keine besondere Fernwirkung i.V.m. dem Plangebietsflächen gegeben. Eine weiträumige Einsehbarkeit nur von wenigen Orten aus vorhanden.
- Beschränkung der maximal zulässigen Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (Modulbauwerke) auf maximal 3,5 m, die maximale Firsthöhe von Betriebsgebäuden / Trafostationen beträgt 3,0 m.
- Umsetzung von mind. 5 m breiten, durchgehenden Eingrünungselemente / Feldheckenstrukturen entlang des Nordost- / Ost-Randes der Plangebietsflächen. Hierdurch wird die Wahrnehmung der Anlage insbesondere auch gegenüber dem nordöstlich an der „Mindelheimer Straße“ gelegenen wohngenutzten Anwesen zusätzlich deutlich / raumwirksam verringert.
- Umsetzung von abschnittweisen Strauchgehölz-Strukturen auch nach Richtung Süden / Südwesten hin bzw. auf den Flächenbereichen zwischen der Anlagen-Einzäunung und dem Bahndamm.

Schutzgut Landschaftsbild

- Siehe Unterpunkte zum Schutzgut Mensch (Erholung).

4.2 Ausgleichsmaßnahmen – naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet ist laut den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die Ausführungen unter dem Kapitel „Eingriffsregelung“ (S. 8 f.) des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014.

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird für die Kompensation der mit Realisierung des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 11.784 m² ermittelt bzw. festgesetzt.

Von den 11.784 m² des ermittelten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs werden 6.980 m² gebietsintern bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der Plangebietsflächen (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt; der restliche Ausgleichsflächenbedarf von 4.804 m² wird gebietsextern auf dem ca. 650 m östlich des Plangebietes gelegenen Grundstück Flur-Nummer 302/4 der Gemarkung Sontheim (ebenfalls nördlich angrenzend an die Bahntrasse München-Memmingen-Lindau), zugeordnet.

Bezüglich genauerer Informationen zu den entsprechenden Entwicklungszielen / Maßnahmenkonzeptionen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der festgesetzten Ausgleichsflächen wird auf die Inhalte des § 10. der Festsetzungen durch Text bzw. Ziffer 7. der Begründung des Bebauungsplans verwiesen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich von festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

In Folge dessen sind hierfür auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich bzw. angezeigt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhaben trägt die Gemeinde u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf aufgrund der weltpolitischen Lage seit dem 24.02.2022, dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der "Energiesicherheit" Deutschlands Rechnung. Gleichzeitig trägt das Vorhaben zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes bei (insbesondere auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende"). Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung an der Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen), welche sich im Ergebnis neben den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen bzw. Zielen der Landes- und Regionalplanung insb. auch aus den Regelungen bzw. dem inhaltlichen Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien ergibt (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021, in der Fassung vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022), sind in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl - gerade auch in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes („EEG 2023“) - im Wesentlichen folgende Punkte festzuhalten:

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Sontheim nicht vorhanden.
- Ferner hat der Gesetzgeber die Auswahl geeigneter Standorte v.a. über die vorstehend im Wesentlichen bereits ausgeführten Grundsätze / Ziele der Raumordnung und Landesplanung einerseits sowie zum

anderen durch das EEG und dessen Fortschreibung insb. im Jahr 2010 grundlegend eingeschränkt bzw. vorgegeben. So ist auf diesen Grundlagen die generelle, seitens des Gesetzgebers angestrebte räumlich-bezogene Regelung bzw. Umsetzungsfähigkeit der Anlagen (bzw. daran gekoppelt letztlich auch der Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes) i. E. ausdrücklich und im Wesentlichen auf Verkehrswege (bisher rechtskräftig 200m-breiter Korridor, beidseitig; ab dem 01.01.2023: jeweils 500m-breiter Korridor), Energieleitungen oder Konversionsstandorte reduziert, jeweils mit dem vorrangigen Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Das Plangebiet der gegenständlichen Planung liegt innerhalb dieses ab dem 01.01.2023 geltenden 500m-breiten Korridors entlang der Bahnstrecke München–Memmingen–Lindau.

- Des Weiteren ist festzustellen, dass der Bereich des vorliegenden Plangebietes zwar zu einem Großteil in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden; Stand: Oktober 2022) verzeichnet ist – hier werden die betreffenden Bereiche (westliche und südliche Plangebietsflächen) unter der folgenden Kategorie geführt: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

Aufgrund dessen wäre nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die Vergütungsfähigkeit für den auf der Fläche des gegenständlichen Plangebietes erzeugten Strom dennoch nicht gegeben, da in dem ab 01.01.2023 gültigen „EEG 2023“ unter § 37 Absatz 1 explizit geregelt ist, dass „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments (...) nur für Anlagen abgegeben werden [dürfen], die errichtet werden sollen 1. (...) & 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist (...)“. In der Konsequenz würde der vorliegende Standort dementsprechend auch den zuvor ausgeführten gesetzgeberischen Absichten zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) eigentlich widersprechen. Ausgenommen davon wäre nach derzeitigem Kenntnisstand einzig eine (dauerhafte) Wiedervernässung der Plangebietsflächen zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ (im Rahmen der gesetzlich genannten „besonderen Anlagen, die den Anforderungen (dennoch) entsprechen“).

Allerdings ist diesbezüglich im gegenständlichen Planungsfall bzw. in Bezug auf den vorliegenden Standort festzuhalten, dass zum einen eine (dauerhafte) Wiedervernässung zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ schon allein aufgrund der benachbarten Lage (und der damit zusammenhängenden Belange / Erfordernisse wie z.B. der Entwässerungssituation, Standfestigkeit des Bestands-Dammbauwerkes) zur direkt südlich verlaufenden, überregional bedeutenden Bahnlinie München-Memmingen-Lindau nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl gegenwärtig als auch zukünftig auszuschließen sein dürfte – in diesem Zusammenhang wird ergänzend auch auf die vorhandene bauliche Anlage / Hebeanlage zur Tiefenentwässerung der Deutschen Bahn AG hingewiesen, deren Standort nachrichtlich-informativ in der Planzeichnung eingetragen ist.

Zum anderen ist bzgl. der Moorboden-Thematik festzustellen, dass die großflächige Entwässerung des Bereichs im Umfeld der Bahnlinie nach derzeitigem Kenntnisstand wohl bereits vor etwa 150 Jahren dauerhaft und nachhaltig erfolgte, als die Bahntrasse gebaut wurde (die Bahnstrecke von Buchloe nach Memmingen wurde im Jahr 1874 in Betrieb genommen). Aufgrund dieses überaus lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt hat und deshalb in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft). Gemäß den Ergebnissen dieser

Bodenuntersuchung wurde das nach der Bodenschätzung für den Standort bereichsweise angegebene Klassenzeichen „LMo“ widerlegt; die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche stellt dementsprechend folglich kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar. Weiterführend wird diesbezüglich auf die nachfolgenden Inhalte der Ziffer 4.2.2 dieser Begründung verwiesen.

Im Ergebnis stellt die Führung eines Großteils der Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden; Stand: Oktober 2022) damit keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar.

Abgesehen davon wäre eine Wiedervernässung im Bereich der Plangebietsflächen auch mit der fest beabsichtigten und langfristig benötigten Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und darunter nicht zuletzt im Hinblick auf die benötigten Flächen i.V.m. den Außenstallbereichen / Freilauf-Anlagen des im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetriebes (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a) in keiner Weise vereinbar.

Fazit:

Der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan sowie auch die im Parallelverfahren aufgestellte 8. Flächennutzungsplanänderung werden den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans grundsätzlich gerecht.

Weiterhin stehen - wie vorstehend dargelegt – im Hinblick auf die grundlegenden Absichten und Zielsetzungen des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) insb. auch die Regelungen bzw. der inhaltliche Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021; in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes „EEG 2023“) der Eignung des verfahrensgegenständlichen Standortes nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der überregional bedeutenden Bahnlinie München–Memmingen–Lindau und teils der „Mindelheimer Straße“ sowie vorliegend insb. auch im Hinblick auf die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen i.V.m. dem im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetrieb (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a), bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt sehr gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit. Infolge von v.a. räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie gegenständlich weiterhin auch der Höhenbeschaffenheit / -situation des nach Richtung Süden vorhandenen Bahndammes weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung bzw. in Verbindung mit den zur Umsetzung festgelegten grünordnerischen und insb. naturschutzfachlichen Maßnahmen keine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie auch von Siedlungsbereichen auf. Auch sind generell keine guten (Acker)Böden für die landwirtschaftliche Erzeugung betroffen und den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes wird Rechnung getragen.

Aufgrund dessen ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insb. seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt insb. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das

Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation trägt die Umsetzung der Anlage auf den vorliegenden Plangebietsflächen nach derzeitigem Sachstand auch der Neufassung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 6.2.3 (G); gem. Entwurf vom 02.08.2022) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen sowie dabei zudem „auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt“ werden soll.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand deshalb keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Planungsalternativen

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte nicht zielführend zu sein.

Die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption wurden zum einen in Berücksichtigung der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den Erfordernissen weitreichend zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Anlagenplanung vorgenommen. Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestsetzungen als auch der gebietsinternen Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche der Bauland-Flächen des neu ausgewiesenen Sondergebietes in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestands-Strukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grünordnungskonzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der gebietsinternen Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

6.1 Beschreibung der verwendeten Methodik

Der Aufbau und die inhaltliche Gliederung dieses Umweltberichts ist im Wesentlichen der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB entnommen. In Ergänzung hierzu wurde zudem der Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (OB im BStI, 2006) herangezogen.

Die verbal-argumentative Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte insbesondere anhand der Auswertung des gemeindlichen Flächennutzungsplans und der Ergebnisse von umfassenden Recherchen in Online-Datenbanken (vorrangig des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) sowie zudem auf Grundlage von Fachinformationen, -literatur und -planungen, Standardkartenmaterial, (Vor)Abstimmungen / Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und den eigenen Eindrücken im Rahmen von Kartier-Arbeiten, Vor-Ort-Terminen

sowie Fachplanungen, die entweder bereits vorhanden waren (Gewässerentwicklungskonzept) oder im Zuge der Aufstellung der gegenständlichen Planung erstellt wurden (Blendgutachten, Bodengutachten und fachgutachterliche Untersuchung zur Kampfmittelrisikoprüfung).

Insgesamt lagen bzgl. des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter, die entsprechend allgemeiner und in den Planungsgrundlagen festgelegter Umweltqualitätsstandards erfolgte, in ausreichendem Maße und Detaillierungsschärfe Grundlagen vor. Insbesondere ist dabei gegenständig bzgl. der Bewertung / Abwägung der Belange des Schutzgutes Mensch-Immissionsschutz das im Rahmen des gegenständlichen Aufstellungsverfahrens gesondert erstellte Blendgutachten anzuführen, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im Ergebnis waren keine besonderen Schwierigkeiten und Kenntnislücken bzgl. einer insgesamt abschließend tragfähigen schutzgutbezogenen Abhandlung der einzelnen Umweltschutzgüter vorhanden.

Insbesondere aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation und vergleichsweise starken Vorbelastungen v.a. durch die Bahnlinie und die Hühnerhaltung sowie im Hinblick auf Art und Umfang bzw. die zu erwartenden Eingriffsintensität / das Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sieht die Gemeinde sowohl von der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als auch von sonstigen gesonderten faunistischen Untersuchungen ab.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist die Überwachung, ob unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Planungs- umsetzung auftreten, von der Gemeinde Sontheim durchzuführen, wird aber von den (Fach-) Behörden dabei unterstützt. Damit bei auftretenden unvorhergesehenen negativen Umweltfolgen, die durch die Umsetzung des Bauleitplans entstanden sind, geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, müssen die jeweiligen Behörden, falls sie derartige Erkenntnisse haben, die Gemeinde unterrichten.

Bei der hier vorliegenden Planung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der ersten Bebauung / Umsetzung der baulichen Anlagen zu überprüfen, ob aufgrund der Realisierung der Planung erhebliche, unvorhergesehene und vor allem negative Umweltauswirkungen auftreten, damit diese abgestellt oder vermieden werden können.

Außerdem sollte spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der PV-Anlage überprüft werden, ob die grünordnerischen Maßnahmen auf Privatgrund (gegenständig insb. die festgesetzten Pflegemaßnahmen sowie die abschnittsweise nach Richtung Osten im Bereich der Baugebietsteifläche „SO-1“ umzusetzenden Pflanzmaßnahmen betreffend) realisiert wurden und diese im negativen Fall mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln eingefordert werden.

Abschließend sollte nach einem Zeitraum von ca. 5 Jahren nach Herstellung der Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsteiflächen (= im Allgemeinen 2 Jahre nach Ende der Entwicklungspflege) ein Monitoring im Hinblick auf die festgelegten arten- und naturschutzfachlichen Zielsetzungen durch eine Fachperson erfolgen. Bei erheblich zielabweichenden bzw. aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführenden Entwicklungen sollten in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde Änderungen / Nachbesserungen oder fachlich zielführende Ergänzungen der Maßnahmenkonzeption vorgenommen werden.

8. Zusammenfassung

8.1 Anlass / Bedarf für die Aufstellung des Bauleitplans

Östlich von Sontheim ist entlang der Bahnlinie München–Memmingen–Lindau (in einem Bereich zwischen der Bahnlinie und der „Mindelheimer Straße“) durch die Greenovative GmbH, Fürther Straße 252 in 90429 Nürnberg, als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Die vorgesehene Gesamt-Anlage trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insb. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) liegen die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Diese in § 2 des EEG formulierten Aussagen gelten aufgrund der seit dem 24.02.2022, dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, veränderten weltpolitischen Lage und den damit verbundenen Folgen bzgl. der „Energiesicherheit“ Deutschlands und Europas um so mehr.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmäher“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

8.2 Planungsrechtliche Situation -

Flächennutzungsplan & Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung

Da die Darstellungen im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben übereinstimmen, wird im Hinblick auf die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots der Planung aus den Darstellungen des FNP eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sontheim erforderlich. Die entsprechende 8. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt. Auf die Ziffer 1.2.3 des Umweltberichts wird bzgl. der Inhalte der Planänderung weiterführend verwiesen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen der Planung keine einschlägigen Aussagen bzw. Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung entgegen (Landesplanung / LEP 2013, geändert am 01. März 2018 und am 01.01.2020 sowie Regionalplan Donau-Iller (Region 15)). Bzgl. detaillierterer Ausführungen wird auf die Ziffern 1.2.4 i.V.m. den Darlegungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer 5. des Umweltberichts verwiesen.

8.3 Bestand / Realnutzung

Das Plangebiet (PG) besteht vorrangig aus vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, das v.a. durch die Nachbarschaft zur Bahnlinie München–Memmingen–Lindau bereits eine vergleichsweise starke Vorbelastung aufweist (insbesondere Lärm sowie optische Beunruhigungen). Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes erfolgt eine Nutzung als Freilauf für Hühner des direkt an das Vorhabengebiet anschließenden Bio-Legehennenstalls, die restliche Fläche wird als Dauer-Grünland genutzt. Des Weiteren verläuft entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ein anhaltend / permanent wasserführender (Entwässerungs-) Graben. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen – südlich der Bahnlinie, nördlich der „Mindelheimer

Straße“ sowie östlich des Flur-/Wirtschaftsweges – werden abgesehen von dem etwas nordöstlich an der „Mindelheimer Straße“ gelegenen wohngenutzten Anwesen durch (intensive) landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Talraum der Östlichen Güz – westlich des Plangebietes – überwiegt die Nutzung als Grünland, ansonsten werden die Flächen teils als Grünland, teils ackerbaulich genutzt.

In Bezug auf Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen wird auf die detaillierten Ausführungen unter der Ziffer 1.2.5 des Umweltberichts verwiesen. In Ergänzung hierzu ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Vorhabengebiet auch keine Vorkommen arten- und naturschutzfachlich relevanter Arten im Rahmen der eigenen Kartier-Arbeiten und Ortseinsichten festgestellt wurden (eine Ortseinsicht wurde dabei auch gemeinsam mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt).

Fazit artenschützerische Beurteilung: Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Eine Erfordernis für die Erstellung von gesonderten artenschützerischen Gutachten bzw. für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben v.a. aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation und Vorbelastungen insbesondere durch die Bahnlinie und die Hühnerhaltung sowie im Hinblick auf Art und Umfang bzw. die zu erwartenden Eingriffsintensität des Vorhabens nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu nicht gegeben. Es wird keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, das Untersuchungsgebiet ist abgesehen von der Zaunanlage des Hühner-Freilaufs unbebaut.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, sonstige schädliche Bodenveränderungen etc. sind im Untersuchungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Bau- und Bodendenkmäler sind gemäß den zur Verfügung stehenden Unterlagen im PG selbst und dessen räumlich-funktionaler Umgebung nicht vorhanden.

8.4 Bewertung der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet

Im Ergebnis sind im Rahmen des gegenständlichen Planvorhabens einzig etwas erhöhte Auswirkungen (in einem allerdings nicht unüblichen und insgesamt dennoch lediglich geringfügigen Umfang) auf das **Schutzgut Fläche** zu nennen bzw. festzuhalten. Generell wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die (potentiell intensive) Nutzung als Dauer-Grünlandfläche bzw. als „Hühner-Freilauf“ / Außenstallanlagen des direkt nördlich an das PG angrenzenden Bio-Legehennenbetriebs, der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche dem Grunde nach - überlagert mit der gegenständlich zusätzlich ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlage – (unverändert) weitergeführt. Aufgrund dessen gehen für die landwirtschaftliche Nutzung lediglich die Flächenbereiche verloren, die sowohl für Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie z.B. die Festlegung von Abstands- und Pufferflächen zu naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen, als auch in Form von gebietsinternen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des PG festgesetzt werden.

Diese naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen tragen insgesamt zu einer deutlichen Aufwertung gegenüber der Bestands- / Realnutzungssituation der Flächen im Plangebietsumfang bei und die CO₂-freie Stromproduktion der Photovoltaikanlage auf der neu ausgewiesenen Sondergebietsfläche selbst, stellt ein wichtiger weiterer Bestandteil zum Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit dar. Zusätzlich erfolgt die Inanspruchnahme der Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage auch nur temporär - als Nachfolgenutzung ist für die als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzten Flächenbereiche wiederum die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. Auch ist mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen, insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist

unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund, dass nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „EEG 2023“) erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, wird auch bzgl. des **Schutzgutes Fläche letztlich die Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt als gering** eingestuft. Ohne diese (gegenständlich zwingend prioritäre) Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang wäre insbesondere bzgl. des Schutzgutes Fläche und ggf. auch mit Blick auf weitere Umweltschutzgüter die Erheblichkeit der Auswirkungen grundsätzlich etwas höher einzustufen!

Ebenfalls bzgl. des **Schutzgutes Boden** wird die **Erheblichkeit der Auswirkungen** im gesamtplanerischen Zusammenhang letztlich als **gering eingestuft**. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese Einstufung vorliegend auch maßgeblich auf den Ergebnissen einer Bodenuntersuchung beruht, die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens erstellt wurde. Da der westliche Teil des Plangebietes aufgrund der in dem Bereich vorkommenden Böden (siehe Übersichtsbodenkarte von Bayern, M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt)) in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet ist, wurde fachgutachterlich überprüft, ob es bei den Plangebietsflächen, trotz der bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung tatsächlich bereichs- / teilweise (noch immer) der Grund-Charaktereines „Feuchtgebietes“ bzw. „Moores“ per gesetzlicher Definition gegeben ist. Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung wurde dies allerdings widerlegt; die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche stellt folglich kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar – auf die Inhalte der Ziffer 4.2.2 der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird verwiesen.

Auf alle **weiteren Schutzgüter**, die für diesen Bericht untersucht wurden bzw. **Wasser, Lokalklima / Luft, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Landschaftsbild und Kultur- & Sachgüter** hat die Planung keine negativen Auswirkungen oder ist allenfalls von einer geringen Eingriffserheblichkeit auszugehen (v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen des PG selbst), Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand, der bereits bestehenden allg. vergleichsweise starken Vorbelastungen v.a. durch die Bahnstrecke München–Memmingen–Lindau und der großdimensionierten Stallanlage des Bio-Legehennenbetriebes, der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung i.V.m. der Festsetzung der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung).

Gleiches trifft in Bezug auf die Bewertungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete, Auswirkungen / Erzeugung Beseitigung und Verwertung von Abfällen, Auswirkungen von eingesetzten Techniken / Stoffen und Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen zu.

Vielmehr ist i.V.m. der Realisierung des Planvorhabens **von einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation einiger Schutzgüter auszugehen**. Insbesondere zu nennen sind hier die **Schutzgüter Lokalklima / Luft** (Verringerung von CO₂-Ausstoß bzw. Beitrag zum Klimaschutz), **Wasser** (Lebensraum- / Strukturanreicherung entlang des bestehenden (Entwässerungs-)Grabens sowie Verringerung des potentiellen Stoffeintrags-Risikos in das Oberflächengewässer) sowie v.a. auch das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**. Hier erfolgt eine Lebensraum- und Strukturanreicherung bzw. nachhaltige Erhöhung des Lebensraumpotentials im gesamten Plangebietsumgriff, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der übergeordneten Biotop-Verbundachse bzw. bedeutenden naturschutzfachlichen Ausbreitungs- und Wanderachse entlang der Bahntrasse.

Folglich ist in Abwägung aller im gegenständlichen Planungsfall zu berücksichtigender Belange aus gesamtplanerischer und insbesondere landschaftsplanerisch-naturschutzfachlicher Sicht die

Überbauung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des PG mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes hinnehmbar.

8.5 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die infolge des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden einerseits durch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie z.B. die Festlegung von Abstands- und Pufferflächen zu naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen sowie qualitätsvolle, raumwirksame Eingrünungs-Maßnahmen, etc. und andererseits durch den festgesetzten naturschutzrechtlichen Flächenausgleich, in vollem Umfang kompensiert.

Der für das gegenständliche Planvorhaben benötigte 11.784 m² umfassende Ausgleichsflächenbedarf wird teils gebietsintern bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und teils gebietsextern (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 302/4 der Gemarkung Sontheim) erbracht. Auf die Ziffer 4.2 des Umweltberichts wird verwiesen.

(Vorliegend ist grundsätzlich anzumerken, dass die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche, die (potentiell intensive) Nutzung als Dauer-Grünlandfläche bzw. als „Hühner-Freilauf“ / Außenstallanlagen des direkt nördlich an das PG angrenzenden Bio-Legehennenbetriebs, dem Grunde nach - überlagert mit der gegenständlich zusätzlich ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlage – (unverändert) weitergeführt wird. Für die landwirtschaftliche Nutzung gehen i.V.m. dem vorliegenden Planvorhaben langfristig bzw. nachhaltig lediglich die Flächenbereiche verloren, die zum einen für Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie z.B. die Festlegung von Abstands- und Pufferflächen zu naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen, sowie zum anderen als gebietsinterne Ausgleichsflächen festgesetzt werden.)

8.6 Monitoring

Spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der ersten Bebauung / Umsetzung der baulichen Anlagen ist zu überprüfen, ob aufgrund der Realisierung der Planung erhebliche, unvorhergesehene und vor allem negative Umweltauswirkungen auftreten, damit diese ggf. abgestellt oder vermieden werden können.

Außerdem sollten die auf den Privatgrundstücken durchzuführenden grünordnerischen Maßnahmen (gegenständlich insbesondere die festgesetzten Pflegemaßnahmen) nach zwei Jahren sowie auch die Herstellung, Maßnahmenkonzeption und Zielsetzung der Ausgleichsflächen nach fünf Jahren (= im Allgemeinen 2 Jahre nach Ende der Entwicklungspflege) überprüft werden.

8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse der verbal-argumentativen Bewertung der einzelnen Schutzgüter gemäß den Ausführungen der Ziffern 3.1 bis 3.13 dieses Umweltberichts:

Zusammengefasst werden die Ergebnisse des Umweltberichtes in der nachfolgenden Tabelle nochmals wiedergegeben:

Wichtiger Hinweis!

Allgemein sind im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) zu berücksichtigen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten! Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen

Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands in Folge der weltpolitisch äußerst angespannten Lage seit dem 24.02.2022, dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine.

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

Aufgestellt am 19.10.2022, redaktionell fortgeschrieben am 23.01.2023

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de

Quellenverzeichnis

Der Planung liegen insbesondere nachfolgende fachliche Grundlagen / Daten, Unterlagen etc. zu Grunde:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Fassung vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2021 (GVBl. S. 199)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, "Bayerischer Denkmal-Atlas"
- Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, „BayernAtlas“
- Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, München, Augsburg, 2003
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bodenkarte M 1:200.000, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Artenschutzkartierung (ASK), Biotopkartierung und Ökoflächenkataster (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Boden: Moorbodenkarte 1:25.000, (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Naturgefahren, (digitale Fassung): festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz für ein HQ-100-Hochwasserereignis, „wassersensibler Bereich“
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation, digitales Orthophoto
- Bayerische Staatsregierung: Landesentwicklungsprogramm (LEP), LEP 2013, geändert am 01.03.2018 und 01.01.2020
- Bayerische Staatsregierung: Landesentwicklungsprogramm (LEP) – Entwurfssfassung der Teilfortschreibung mit Stand vom 02.08.2022
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen BStLU: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Auflage, München, 2003
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1961 bis 1990 sowie 1991 bis 2020 der Wetterstation Memmingen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Sontheim aus dem Jahr 1989
- GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig: „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Solarpark Sontheim - Mindelheimer Straße, Flurnummern 258/4, 248, 248/2, 249, 249/2, 250, 250/2, 255/3, 252/6, 252/7, 251/2, 252/11, 252/2 und 251 Gemarkung und Gemeinde 87776 Sontheim, Landkreis Unterallgäu“; Utting am Ammersee; in der Fassung vom 13.10.2022
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Oberste Baubehörde OB im Bayerisches Staatsministerium des Innern BStI, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz BStUGV: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, München, 2006
- Regionalplan der Region Donau-Ilser
- SolPEG GmbH Solar Power Expert Group: „Blendgutachten PV Anlage Sontheim – Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage Sontheim in Schwaben (Bayern)“; Hamburg; in der Fassung vom 27.09.2022
- Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbh & Co.KG: Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für das Einzugsgebiet des Attenhauser Baches und des Weiherbaches – Gewässerentwicklungskonzept Gemeinde Sontheim; Neusäß; mit Stand vom 29.08.2014
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)